

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes

A. Problem und Ziel

Auf dem Markt der Geräte-Alt batterieentsorgung haben sich in den letzten Jahren Veränderungen ergeben, welche zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem Gemeinsamen Rücknahmesystem und den herstellereigenen Rücknahmesystemen geführt haben. Es kam zu einigen Verschiebungen bei den teilnehmenden Herstellern und damit auch bei den Marktanteilen der einzelnen Systeme, wobei der Großteil der Sammelstellen weiterhin durch das Gemeinsame Rücknahmesystem bedient wurde. Hieraus resultierte eine hohe Kostenbelastung für die beim Gemeinsamen Rücknahmesystem verbliebenen Hersteller. Das bislang am Markt tätige Gemeinsame Rücknahmesystem (Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien) hat vor diesem Hintergrund im September 2019 einen Antrag auf Genehmigung als herstellereigenes Rücknahmesystem bei der für Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde in Hamburg gestellt, die mit Wirkung zum 6. Januar 2020 durch diese erteilt wurde. Damit wurde durch die Hersteller faktisch eine Situation geschaffen, die nicht mehr den konzeptionellen und rechtlichen Grundlagen des Batteriegesetzes (BattG) im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung von Geräte-Alt batterieen entspricht. Um sicherzustellen, dass auch bei diesen neuen Marktgegebenheiten ein reibungsloser Ablauf der Sammlung und Entsorgung von Geräte-Alt batterieen erfolgt, ist das BattG an diese neuen Entwicklungen anzupassen.

Zudem ist am 4. Juli 2018 die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in Kraft getreten. Die Richtlinie enthält insbesondere neue Anforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung. Bestehende Regime der erweiterten Herstellerverantwortung müssen bis zum 5. Januar 2023 an die neuen Vorgaben angepasst werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des BattG soll den Entwicklungen im Hinblick auf die entstandenen Wettbewerbsverzerrungen entgegengetreten werden. Dabei gilt es, die bewährten Erfassungsstrukturen des bestehenden BattG beizubehalten und die geänderten Randbedingungen im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung der Geräte-Alt batterieen aufzugreifen. Dem BattG soll zukünftig ein reines Wettbewerbssystem zwischen herstellereigenen Rücknahmesystemen zugrunde liegen. Es sollen faire Wettbewerbsbedingungen für alle herstellereigenen Rücknahmesysteme sichergestellt und einheitliche Anforderungen an die Systeme selbst sowie an die Rücknahme durch die Systeme festgelegt werden. Um einheitliche Maßstäbe bei der Bewertung sicherzustellen und um Synergien zu nutzen, soll die Aufgabe der Registrierung der Hersteller und der Genehmigung der Rücknahmesysteme durch eine Behörde gebündelt wahrgenommen werden.

Außerdem machen die neuen europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/851 eine Änderung des BattG erforderlich. Dabei setzt der Entwurf zur Änderung des BattG eins zu eins die neuen Anforderungen an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung (Artikel 8 und 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG) um, die nicht bereits durch bestehende Regelungen umfasst sind.

C. Alternativen

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie ist zwingend. Auch besteht im Hinblick auf die neue entstandene Situation (Fehlen eines Gemeinsamen Rücknahmesystems am Markt) keine Alternative zu einer Änderung des BattG.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Wirtschaft, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Daneben enthält der Entwurf auch Vorgaben, die neue Informationspflichten begründen oder ändern und damit Bürokratiekosten hervorrufen. Insgesamt ergibt sich gegenüber den Regelungen des BattG ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 714.827 Euro. Davon entfallen 55.888 Euro auf eine Minderung des Erfüllungsaufwands durch Informationspflichten. Da durch den Entwurf auch europarechtliche Vorgaben eins zu eins in nationales Recht umgesetzt werden, wird für Kosten in Höhe von 51.963 Euro kein Anwendungsfall der „One-in, one-out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Der neue jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 662.864 Euro wird durch bereits realisierte andere Einsparungen im Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums vollständig kompensiert.

Hinzu kommt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 7.455.344 Euro. Kosten in Höhe von 538.826 Euro entfallen dabei auf Informationspflichten der Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Entwurf enthält zudem sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Verwaltung, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Gegenüber den bisherigen Regelungen im BattG ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 156.002 Euro. Dieser Aufwand fällt ausschließlich auf Bundesebene und dort durch die zu beleihende Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie durch das Umweltbundesamt an. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht in Höhe von 122.529 Euro. Der Umstellungsaufwand ist ebenfalls der Bundesebene zuzurechnen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und (plan)stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan innerhalb der jeweils geltenden Haushaltsansätze (Einzelplan 16) ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Ob und in welchem Umfang die zusätzlichen Kosten auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Ein Umlegen der Kosten kann insofern nicht ausgeschlossen, in seiner Höhe jedoch nicht abgeschätzt werden.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Batteriegesetzes

Das Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Registrierung der Hersteller“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 (weggefallen)“.
 - c) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Ökologische Gestaltung der Beiträge“.
 - d) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Mitwirkung von freiwilligen Rücknahmestellen“.
 - e) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Sammelziel“.
 - f) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Hinweis- und Informationspflichten“.
 - g) Die Angaben zu Abschnitt 4 bis § 23 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Abschnitt 4
Zuständige Behörde

§ 19 Zuständige Behörde

§ 20 Aufgaben der zuständigen Behörde

§ 21 Befugnisse der zuständigen Behörde

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109).

§ 22 Vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten

Abschnitt 5

Beleihung

§ 23 Ermächtigung zur Beleihung

§ 24 Aufsicht

§ 25 Beendigung der Beleihung

Abschnitt 6

Beauftragung Dritter, Verordnungsermächtigungen, Vollzug

§ 26 Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung

§ 27 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 28 Vollzug

Abschnitt 7

Bußgeldvorschriften, Schlussbestimmungen

§ 29 Bußgeldvorschriften

§ 30 Einziehung

§ 31 Übergangsvorschriften“.

2. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„„Vertreiber“ ist, wer, unabhängig von der Vertriebsmethode, im Geltungsbereich dieses Gesetzes Batterien gewerbsmäßig für den Endnutzer anbietet.“

b) Absatz 15 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„„Hersteller“ ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerbsmäßig Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in Verkehr bringt. Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern anbieten, die oder deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 4 Absatz 1 Satz 1 registriert sind, gelten als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes.“

c) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:

„(15a) „Bevollmächtigter“ ist jede im Geltungsbereich des Gesetzes niedergelassene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Hersteller ohne Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes beauftragt hat, in eigenem Namen sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen.“

d) Nach Absatz 16 wird folgender Absatz 16a eingefügt:

„(16a) „Freiwillige Rücknahmestelle“ ist jedes gemeinnützige Unternehmen, gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder jede öffentliche Einrichtung, das oder die an der Rücknahme von Geräte-Alt-Batterien mitwirkt, indem es oder sie die bei sich anfallenden Geräte-Alt-Batterien oder Geräte-Alt-Batterien anderer Endnutzer zurücknimmt, ohne hierzu verpflichtet zu sein.“

e) Absatz 19 wird wie folgt gefasst:

„(19) „Verwertungsquote“ ist der Prozentsatz, den die Masse der in einem Kalenderjahr einer ordnungsgemäßen stofflichen Verwertung zugeführten Alt-Batterien im Verhältnis zur Masse der in diesem Kalenderjahr gesammelten Alt-Batterien ausmacht. Aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel der Verwertung ausgeführte Alt-Batterien sind nur insoweit zu berücksichtigen, als den Anforderungen aus § 14 Absatz 3 entsprochen worden ist.“

f) Absatz 20 wird wie folgt gefasst:

„(20) „Recyclingeffizienz“ eines Verwertungsverfahrens ist der Quotient aus der Masse der mit dem Verwertungsverfahren hergestellten Stoffe, die ohne weitere Behandlung kein Abfall mehr sind oder die für ihren ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke verwendet werden, mit Ausnahme der energetischen Verwertung, und der Masse der dem Verwertungsverfahren zugeführten Alt-Batterien.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hersteller dürfen Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Verkehr bringen, wenn sie oder deren Bevollmächtigte

1. nach § 4 Absatz 1 Satz 1 bei der zuständigen Behörde ordnungsgemäß registriert sind und
2. durch Erfüllung der ihnen nach § 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 für Geräte-Batterien oder nach § 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 für Fahrzeug- und Industriebatterien jeweils obliegenden Rücknahmepflichten sicherstellen, dass Alt-Batterien nach Maßgabe dieses Gesetzes zurückgegeben werden können.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Anbieten von Batterien ist untersagt, wenn deren Hersteller oder deren Bevollmächtigte entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind.“

d) In Absatz 5 wird nach dem Wort „in“ das Wort „den“ gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

Registrierung der Hersteller

(1) Bevor ein Hersteller Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr bringt, ist er oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 26 Absatz 2 sein Bevollmächtigter verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde mit der Marke und der jeweiligen Batterieart nach § 2 Absatz 4 bis 6 registrieren zu lassen. Die Registrierung ist auf Antrag bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 20 Absatz 1 zu erteilen. Der Registrierungsantrag muss die Angaben nach Absatz 2 enthalten. Änderungen von im Registrierungsantrag enthaltenen Angaben sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Registrierung nach Absatz 1 Satz 1 sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder des Bevollmächtigten, insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefon- und Faxnummer, Internetadresse sowie E-Mail-Adresse; im Fall der Bevollmächtigung auch Name und Kontaktdaten des Herstellers, der vertreten wird,
2. Vor- und Nachname einer vertretungsberechtigten natürlichen Person,
3. Handelsregisternummer oder vergleichbare amtliche Registernummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder der nationalen Steuernummer des Herstellers,
4. im Fall der Bevollmächtigung: die Beauftragung durch den Hersteller,
5. Marke, unter der der Hersteller die Batterien in Verkehr zu bringen beabsichtigt,
6. Batterieart nach § 2 Absatz 4 bis 6, die der Hersteller in Verkehr zu bringen beabsichtigt,
7. beim Inverkehrbringen von Gerätebatterien: Name und Anschrift des Rücknahmesystems nach § 7 sowie im Fall der Beauftragung eines Dritten nach § 7 Absatz 3 Name und Handelsregisternummer oder vergleichbare amtliche Registernummer des beauftragten Dritten,
8. beim Inverkehrbringen von Fahrzeug- oder Industriebatterien: eine Erklärung über die erfolgte Einrichtung einer den Anforderungen nach § 8 entsprechenden Rückgabemöglichkeit und über die Zugriffsmöglichkeiten der Rückgabeberechtigten auf das Angebot,
9. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

(3) Der Antrag auf Registrierung nach Absatz 1 Satz 2 und die Übermittlung der Angaben nach Absatz 2 erfolgen über das auf der Internetseite der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahrensweisung für das elektronische Datenverarbeitungssystem. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Sie kann für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern oder mit deren Bevollmächtigten die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen. Die Verfahrensweisung nach Satz 1 und die Anforderungen nach Satz 3 sind auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.“

6. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 26 Absatz 2 deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, die von den Vertreibern nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zurückgenommenen Altbatterien sowie die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 13 Absatz 1 erfassten und die von den freiwilligen Rücknahmestellen nach § 13a zurückgenommenen Geräte-Altbatterien unentgeltlich zurückzunehmen und nach § 14 zu behandeln und zu verwerten.“

7. § 6 wird aufgehoben.
8. § 7 wird durch die folgenden §§ 7 und 7a ersetzt:

„§ 7

Rücknahmesysteme für Geräte-Altbatterien

(1) Jeder Hersteller von Gerätebatterien oder dessen Bevollmächtigter hat zur Erfüllung seiner Rücknahmepflichten nach § 5 ein eigenes Rücknahmesystem für Geräte-Altbatterien einzurichten und zu betreiben. Die Errichtung und der Betrieb des Rücknahmesystems bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist auf Antrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu erteilen. Hat die Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über die Genehmigung entschieden, gilt diese als erteilt. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde.

(2) Ein Rücknahmesystem darf nur genehmigt werden, wenn nachgewiesen ist, dass das in § 16 vorgeschriebene Sammelziel erreicht wird. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Rücknahmesystem

1. allen Vertreibern, allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, allen Behandlungsanlagen nach § 12 Absatz 1 und 2 und allen freiwilligen Rücknahmestellen die unentgeltliche Abholung von Geräte-Altbatterien anbietet,
2. die flächendeckende Rücknahme von Geräte-Altbatterien bei allen Vertreibern, allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, allen Behandlungsanlagen nach § 12 Absatz 1 und 2 und allen freiwilligen Rücknahmestellen, die vom Angebot nach Nummer 1 Gebrauch gemacht haben (angeschlossene Rücknahmestellen), gewährleistet,
3. den angeschlossenen Rücknahmestellen unentgeltlich geeignete Rücknahmebehälter und den gefahrgutrechtlichen Anforderungen entsprechende Transportbehälter bereitstellt,
4. die von den angeschlossenen Rücknahmestellen bereitgestellten Geräte-Altbatterien, unabhängig von ihrer Beschaffenheit, Art, Marke oder Herkunft innerhalb von 15 Werktagen unentgeltlich abholt, sobald
 - a) Vertreter und freiwillige Rücknahmestellen eine Abholmenge von 90 Kilogramm erreicht und gemeldet haben und
 - b) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Behandlungsanlagen nach § 12 Absatz 1 und 2 eine Abholmenge von 180 Kilogramm erreicht und gemeldet haben,

sofern keine geringere Abholmenge vereinbart ist; bei der Festlegung der Abholmengen zwischen dem Rücknahmesystem und der angeschlossenen Rück-

nahmestelle sind die Lagerkapazität und die Gefährlichkeit der Lagerung von Geräte-Alt-Batterien zu berücksichtigen; erreicht ein Vertreiber in einem Kalenderjahr die geforderte Abholmengende nicht, so kann er vom Rücknahmesystem dennoch die einmalige Abholung der zurückgenommenen Alt-Batterien fordern; sowie

5. die bei den angeschlossenen Rücknahmestellen abgeholt Geräte-Alt-Batterien einer Verwertung nach § 14 oder einer Beseitigung zuführt.

Das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die voraussichtliche Erreichung des Ziels nach Satz 1 und die Einhaltung der Vorgaben aus Satz 2 sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen glaubhaft zu machen. Die Genehmigung eines Rücknahmesystems kann auch nachträglich mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verwertungsanforderungen nach § 14 und der Vorgaben aus Satz 2 dauerhaft sicherzustellen.

(3) Bei Einrichtung und Betrieb eines Rücknahmesystems nach Absatz 1 Satz 1 können mehrere Hersteller oder deren Bevollmächtigte zusammenwirken. Wirken mehrere Hersteller oder deren Bevollmächtigte bei Einrichtung und Betrieb ihres Rücknahmesystems durch Beauftragung eines Dritten zusammen, so kann die Genehmigung nach Absatz 1 dem Dritten mit Wirkung für die zusammenwirkenden Hersteller oder deren Bevollmächtigte erteilt werden. Der Genehmigungsantrag muss die zusammenwirkenden Hersteller oder deren Bevollmächtigte eindeutig benennen. Der gemeinsame Dritte hat die Geheimhaltung der ihm vorliegenden Daten insoweit sicherzustellen, als es sich um herstellerepezifische Informationen oder um Informationen handelt, die einzelnen Herstellern oder deren Bevollmächtigten unmittelbar zurechenbar sind oder zugerechnet werden können.

(4) Der Betreiber eines Rücknahmesystems hat der zuständigen Behörde Änderungen von im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben sowie die dauerhafte Aufgabe des Betriebs unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Rücknahmesysteme haben unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die folgenden Informationen jährlich bis zum Ablauf des 31. Mai auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen:

1. die Eigentums- und Mitgliederverhältnisse,
2. die von den Mitgliedern geleisteten finanziellen Beiträge je in Verkehr gebrachter Gerätebatterie oder je in Verkehr gebrachter Masse an Gerätebatterien,
3. das Verfahren für die Auswahl der Entsorgungsleistung sowie
4. die im eigenen System erreichten Recyclingeffizienzen.

(6) Der Genehmigungsantrag nach Absatz 1 Satz 2 und die Übermittlung der Angaben nach Absatz 2 erfolgen über das auf der Internetseite der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahrensweisung für das elektronische Datenverarbeitungssystem. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Sie kann für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern oder mit deren Bevollmächtigten und mit den Rücknahmesystemen die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen. Die Verfahrensweisung nach Satz 1 und die Anforderungen nach Satz 3 sind auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

Ökologische Gestaltung der Beiträge

Die Rücknahmesysteme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beiträge der Hersteller oder der Bevollmächtigten Anreize dafür zu schaffen, dass bei der Herstellung von Gerätebatterien die Verwendung von gefährlichen Stoffen minimiert wird. Bei der Bemessung der Beiträge sind auch die Langlebigkeit, die Wiederverwendbarkeit und die Recyclingfähigkeit der Gerätebatterien zu berücksichtigen. Der jeweilige Beitrag hat sich dabei an den einzelnen chemischen Systemen der Gerätebatterien zu orientieren.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien“ die Wörter „oder deren Bevollmächtigte“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien oder deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um der Pflicht nach Satz 1 nachzukommen.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „oder an deren Bevollmächtigte“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „oder deren Bevollmächtigte“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „oder von deren Bevollmächtigten“ eingefügt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Handelsgeschäft“ durch die Wörter „des Handelsgeschäfts“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „im Sinne von § 2 Absatz 2 bis 6“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vertreiber nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, zurückgenommene Geräte-Alt-batterien einem Rücknahmesystem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zu überlassen. Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt für mindestens zwölf Monate. Eine Kündigung ist nur zulässig bis drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder, falls keine Laufzeit vereinbart ist, bis drei Monate vor Ablauf der zwölf Monate. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten oder keine Kündigung erklärt, verlängert sich die Laufzeit um mindestens zwölf weitere Monate. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, sofern die Genehmigung eines Rücknahmesystems während der Laufzeit entfällt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit ein Vertreiber vom Angebot nach § 8 Absatz 1 keinen Gebrauch macht und Fahrzeug- und Industriebatterien selbst verwertet oder Dritten zur Verwertung überlässt, hat er sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 14 erfüllt werden. Für Fahrzeug- und Industriebatterien, die der Vertreiber einem gewerblichen Altbatterieentsorger mit dem Ziel der Verwertung überlässt, gelten die Anforderungen des § 14 zu Gunsten des Vertreibers als erfüllt. Satz 2 gilt auch für Fahrzeugbatterien, die der Vertreiber einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit dem Ziel der Verwertung überlässt.“

11. § 10 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Fahrzeug-Altbatterie nicht dem Pfand erhebenden Vertreiber zurückgegeben, ist derjenige Erfassungsberechtigte nach § 11 Absatz 3, der die Fahrzeug-Altbatterie zurücknimmt, verpflichtet, auf Verlangen des Endnutzers schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, dass eine Rücknahme ohne Pfanderstattung erfolgt ist.“

12. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Geräte-Altbatterien werden ausschließlich über Rücknahmestellen, die den Rücknahmesystemen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 angeschlossen sind, erfasst.“

13. § 12 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Betreiber von Behandlungseinrichtungen für Altgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz sind verpflichtet, bei der Behandlung anfallende Geräte-Altbatterien einem Rücknahmesystem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zu überlassen.

(2) Die Betreiber von Behandlungseinrichtungen für Altfahrzeuge nach der Altfahrzeug-Verordnung sind verpflichtet, bei der Behandlung anfallende Geräte-Altbatterien einem Rücknahmesystem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zu überlassen.

(3) Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt für mindestens zwölf Monate. Eine Kündigung ist nur zulässig bis drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder, falls keine Laufzeit vereinbart ist, bis drei Monate vor Ablauf der zwölf Monate. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten oder keine Kündigung erklärt, verlängert sich die Laufzeit um mindestens zwölf weitere Monate. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern die Genehmigung eines Rücknahmesystems während der Laufzeit entfällt.“

14. § 13 wird durch die folgenden §§ 13 und 13a ersetzt:

„§ 13

Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, Geräte-Altbatterien, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Diese Geräte-Altbatterien sind einem Rücknahmesystem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zu überlassen. Satz 2 gilt auch, sofern sich öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger freiwillig an der Rücknahme sonstiger Geräte-Altbatterien beteiligen. Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt für mindestens zwölf Monate. Eine Kündigung ist nur zulässig bis drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder, falls keine Laufzeit vereinbart ist, bis drei Monate vor Ablauf der zwölf Monate. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten oder keine Kündigung erklärt, verlängert sich die Laufzeit um mindestens zwölf weitere Monate. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, sofern die Genehmigung eines Rücknahmesystems während der Laufzeit entfällt.

(2) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können sich an der Rücknahme von Fahrzeug-Alt-Batterien beteiligen. Sofern eine Beteiligung erfolgt, sind sie verpflichtet, die erfassten Fahrzeug-Alt-Batterien nach § 14 zu verwerten.

§ 13a

Mitwirkung von freiwilligen Rücknahmestellen

Freiwillige Rücknahmestellen haben die anfallenden und zurückgenommenen Geräte-Alt-Batterien einem Rücknahmesystem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zu überlassen. Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt für mindestens zwölf Monate. Eine Kündigung ist nur zulässig bis drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder, falls keine Laufzeit vereinbart ist, bis drei Monate vor Ablauf der zwölf Monate. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten oder keine Kündigung erklärt, verlängert sich die Laufzeit um mindestens zwölf weitere Monate. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, sofern die Genehmigung eines Rücknahmesystems während der Laufzeit entfällt. In der Vereinbarung mit dem jeweiligen Rücknahmesystem sind mindestens Regelungen zur Art und zum Ort der Rückgabe zu treffen.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Behandlung muss mindestens die Entfernung aller Flüssigkeiten und Säuren umfassen. Es sind die folgenden Recyclingeffizienzen zu erreichen:

1. 65 Prozent der durchschnittlichen Masse von Blei-Säure-Alt-Batterien beim höchsten Maß an stofflicher Verwertung des Bleigehalts, das wirtschaftlich zumutbar und technisch erreichbar ist,
2. 75 Prozent der durchschnittlichen Masse von Nickel-Cadmium-Alt-Batterien beim höchsten Maß an stofflicher Verwertung des Cadmiumgehalts, das wirtschaftlich zumutbar und technisch erreichbar ist,
3. 50 Prozent der durchschnittlichen Masse sonstiger Alt-Batterien.“

bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist insbesondere die Berechnung der Recyclingeffizienzen zu beachten, die durch die Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission vom 11. Juni 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Alt-Batterien und Altakkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 151 vom 12.6.2012, S. 9) vorgegeben ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Behandlung und die Lagerung von Alt-Batterien in Behandlungsanlagen dürfen nur erfolgen

1. an Standorten mit undurchlässigen Oberflächen und geeigneter, wetterbeständiger Abdeckung oder
2. in geeigneten Behältnissen.

Satz 1 gilt auch für eine nur vorübergehende Lagerung.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 20 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 27 Nummer 2“ ersetzt.

16. Die §§ 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15

Erfolgskontrolle

(1) Jedes Rücknahmesystem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 hat dem Umweltbundesamt jährlich bis zum Ablauf des 30. April eine Dokumentation gemäß Satz 3 vorzulegen, die Auskunft gibt über

1. die Masse der Gerätebatterien, die im vorangegangenen Jahr von seinen Mitgliedern oder im Fall der Bevollmächtigung von den durch die Bevollmächtigten jeweils vertretenen Hersteller im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebracht wurden und im Geltungsbereich dieses Gesetzes verblieben sind, untergliedert nach chemischen Systemen und Typengruppen,
2. die Masse der von ihm im vorangegangenen Jahr zurückgenommenen Geräte-Alt Batterien, untergliedert nach chemischen Systemen und Typengruppen, dabei sind selbst zurückgenommene Massen und Massen, die von anderen Rücknahmesystemen zurückgenommen und diesen abgekauft wurden, getrennt auszuweisen;
3. die Masse der von ihm im vorangegangenen Jahr stofflich verwerteten Geräte-Alt Batterien, untergliedert nach chemischen Systemen und Typengruppen; dabei sind ausgeführte und außerhalb des Geltungsbereich dieses Gesetzes verwertete Geräte-Alt Batterien gesondert auszuweisen,
4. die nach Maßgabe des § 16 im eigenen System erreichte Sammelquote für Geräte-Alt Batterien,
5. die nach Maßgabe des § 2 Absatz 19 im eigenen System erreichte Verwertungsquote für Geräte-Alt Batterien sowie
6. die qualitativen und quantitativen Verwertungs- und Beseitigungsergebnisse.

Jeder Hersteller oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, dem Rücknahmesystem, das er betreibt, die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Satz 1 erforderlichen Informationen auf Verlangen des Rücknahmesystems bereitzustellen. Die Dokumentation nach Satz 1 ist durch die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 in einer von einem unabhängigen Sachverständigen geprüften und bestätigten Fassung vorzulegen. Die Rücknahmesysteme haben sicherzustellen, dass spätestens nach fünf Jahren der durchgängigen Prüfung durch denselben Sachverständigen ein anderer unabhängiger Sachverständiger die Prüfung und Bestätigung der Dokumentation durchführt. Jedes Rücknahmesystem veröffentlicht die nach Satz 1 vorzulegende Dokumentation innerhalb eines Monats nach Vorlage beim Umweltbundesamt auf seiner Internetseite. Im Falle der Beleihung nach § 23 übermittelt das Umweltbundesamt die Dokumentationen der Rücknahmesysteme nach deren Erhalt an die Beliehene.

(2) Die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 haben dem Umweltbundesamt jährlich bis zum Ablauf des 30. April über die ökologische Gestaltung der Bei-

träge ihrer Hersteller oder von deren Bevollmächtigten zu berichten, insbesondere berichten sie, wie sie die Vorgaben nach § 7a bei der Bemessung der Beiträge umgesetzt haben.

(3) Für die Verreiber von Fahrzeug- und Industriebatterien ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass über die Rücknahme und Verwertung von Fahrzeug- und Industrie-Altballerrien zu berichten ist. Die Dokumentation ist auf Verlangen des Umweltbundesamtes in einer von einem unabhängigen Sachverständigen geprüften und bestätigten Fassung vorzulegen. Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien oder deren Bevollmächtigte können für mehrere Verreiber gemeinsam eine Dokumentation vorlegen. Sie haben jährlich bis zum Ablauf des 31. Mai die Daten über die im vorangegangenen Jahr erreichten Verwertungsquoten für Fahrzeug- und Industrie-Altballerrien auf Ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Das Umweltbundesamt kann im Bundesanzeiger Empfehlungen für das Format und den Aufbau der Dokumentationen nach den Absätzen 1 und 2 veröffentlichen. Das Umweltbundesamt ist befugt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Prüfleitlinien zu entwickeln, die von den unabhängigen Sachverständigen bei der Prüfung und Bestätigung der Dokumentationen nach Absatz 1 zu beachten sind.

§ 16

Sammelziel

(1) Die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 müssen jeweils im eigenen System für Geräte-Altballerrien eine Sammelquote von mindestens 45 Prozent erreichen und dauerhaft sicherstellen.

(2) Zur Berechnung der Sammelquote nach Absatz 1 ist die Masse der Geräte-Altballerrien, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem Kalenderjahr zurückgenommen wurde, ins Verhältnis zu setzen zu der Masse an Geräteballerrien, die im Durchschnitt des betreffenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gebracht worden ist und im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine getrennte Erfassung zur Verfügung steht. Bei der Berechnung nach Satz 1 darf die Masse der zurückgenommenen Blei-Säure-Geräte-Altballerrien nur insoweit herangezogen werden, als sie die Masse der erstmals in Verkehr gebrachten Blei-Säure-Geräteballerrien, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine getrennte Erfassung zur Verfügung steht, nicht übersteigt.

(3) Bei einem Wechsel eines Herstellers von einem Rücknahmesystem zu einem anderen Rücknahmesystem wird die in Verkehr gebrachte Masse an Geräteballerrien bei der Berechnung der Sammelquote nach Absatz 2 erst ab dem Zeitpunkt des Wechsels dem neuen Rücknahmesystem zugerechnet. Zuvor in Verkehr gebrachte Geräteballerrien verbleiben für die Berechnung der Sammelquote beim bisherigen Rücknahmesystem.“

17. In § 17 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 27 Nummer 3“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Hinweis- und Informationspflichten“.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Hersteller sind verpflichtet, die Endnutzer zu informieren über

1. die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen,
2. Abfallvermeidungsmaßnahmen und über Maßnahmen zur Vermeidung von Vermüllung,
3. die Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altbatterien,
4. die möglichen Auswirkungen der in Batterien enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit, insbesondere über die Risiken beim Umgang mit lithiumhaltigen Batterien, sowie
5. die Bedeutung der getrennten Sammlung und der Verwertung von Altbatterien für Umwelt und Gesundheit.

(3) Die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, gemeinsam die Endnutzer in angemessenem Umfang zu informieren über

1. die Verpflichtung nach § 11 Absatz 1 zur Entsorgung von Geräte-Altbatterien,
2. Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Geräte-Altbatterien,
3. die eingerichteten Rücknahmesysteme sowie
4. die Rücknahmestellen.

Die Information nach Satz 1 hat in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen und soll sowohl lokale als auch überregionale Maßnahmen beinhalten. Zur Erfüllung ihrer Pflichten aus Satz 1 haben die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 gemeinschaftlich einen Dritten zu beauftragen. Der beauftragte Dritte hat einen Beirat einzurichten, dem folgende Vertreter angehören:

1. Vertreter der Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung,
2. Vertreter der Verbraucherschutzorganisationen,
3. Vertreter der Hersteller- und Handelsverbände,
4. Vertreter der Entsorgungswirtschaft sowie
5. Vertreter der Länder und des Bundes.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 tragen die Kosten entsprechend dem Marktanteil der in Verkehr gebrachten Masse an Gerätebatterien der jeweils bei ihnen selbst oder über einen Bevollmächtigten beteiligten Hersteller.

(4) Die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 haben eine gemeinsame einheitliche Kennzeichnung für Rücknahmestellen zu entwerfen, diese den Rücknahmestellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und bei den Rücknahmestellen dauerhaft für deren Nutzung zu werben. Die Rücknahmesysteme nach

§ 7 Absatz 1 Satz 1 können auch gemeinschaftlich einen Dritten mit der Wahrnehmung der Pflicht aus Satz 1 beauftragen. Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.“

19. Nach § 18 werden die folgenden Abschnitte 4 und 5 eingefügt:

„Abschnitt 4

Zuständige Behörde

§ 19

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist das Umweltbundesamt.

§ 20

Aufgaben der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde registriert den Hersteller auf dessen Antrag mit der Marke, der Firma, dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz, der Anschrift und dem Namen des Vertretungsberechtigten sowie der Batterieart im Sinne von § 2 Absatz 4 bis 6 und erteilt dem Hersteller eine Registrierungsnummer. Im Fall des § 26 Absatz 2 registriert die zuständige Behörde den Bevollmächtigten mit den in Satz 1 genannten Angaben sowie mit den Kontaktdaten des vertretenen Herstellers und erteilt je vertretenen Hersteller eine Registrierungsnummer. Herstellern von Gerätebatterien oder deren Bevollmächtigten darf die Registrierung nur erteilt werden, wenn der Hersteller oder der Bevollmächtigte ein Rücknahmesystem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 eingerichtet hat und betreibt, das mit Wirkung für ihn genehmigt ist.

(2) Die zuständige Behörde genehmigt die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Antrag des Herstellers oder des Bevollmächtigten oder auf Antrag des beauftragten Dritten nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 und 3. Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt werden.

(3) Die zuständige Behörde veröffentlicht die folgenden Angaben zu den registrierten Herstellern und den registrierten Bevollmächtigten auf ihrer Internetseite:

1. Name, Anschrift und Internetadresse des Herstellers oder von dessen Bevollmächtigten,
2. im Fall der Bevollmächtigung: Name und Anschrift des vertretenen Herstellers,
3. die Batterieart nach § 2 Absatz 4 bis 6, die der Hersteller in Verkehr bringt,
4. die Marke, unter der der Hersteller die Batterien in Verkehr bringt,
5. bei Gerätebatterien: Name und Rechtsform des Rücknahmesystems nach § 7 Absatz 1 Satz 1, das der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter eingerichtet hat und betreibt,

6. bei Fahrzeug- oder Industriebatterien: die Erklärung über die erfolgte Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten und die Zugriffsmöglichkeiten der Rückgabeberechtigten auf das Angebot.

Die Veröffentlichung ist zu untergliedern nach Herstellern von Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien und muss für jeden Hersteller die Angaben nach Satz 1 sowie das Datum der Registrierung enthalten. Für Hersteller, die aus dem Markt ausgetreten sind, ist zusätzlich das Datum des Marktaustritts anzugeben. Die Angaben nach Satz 1 sind drei Jahre nach dem Datum des angezeigten Marktaustritts des Herstellers im Internet zu löschen. Die Sätze 2 bis 4 gelten im Fall der Bevollmächtigung mit der Maßgabe, dass die Daten zum Bevollmächtigten je vertretenen Hersteller zu veröffentlichen sind.

(4) Die zuständige Behörde veröffentlicht den Namen und die Anschrift der genehmigten Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf ihren Internetseiten.

§ 21

Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Registrierung einschließlich der Registrierungsnummer widerrufen, wenn

1. der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 kein Rücknahmesystem einrichtet und betreibt,
2. der Hersteller entgegen § 17 Absatz 1 bis 6 Batterien wiederholt nicht oder nicht richtig kennzeichnet oder
3. über das Vermögen des Herstellers oder von dessen Bevollmächtigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

In den Fällen der Nummer 3 ist bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Herstellers die Registrierung einschließlich der Registrierungsnummer zu widerrufen, sofern der Insolvenzverwalter oder bei Anordnung der Eigenverwaltung der Hersteller nicht unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde verbindlich erklärt, den Herstellerpflichten nach diesem Gesetz nachzukommen. Satz 2 gilt entsprechend, sofern im Fall der Bevollmächtigung das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bevollmächtigten eröffnet wird.

(2) Die zuständige Behörde kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 7 Absatz 1 Satz 1 widerrufen, wenn

1. der Betreiber des Rücknahmesystems seine Pflichten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 schwerwiegend verletzt,
2. der Betreiber des Rücknahmesystems nicht nur unwesentlich gegen eine Auflage nach § 7 Absatz 2 Satz 4 oder eine Anordnung nach § 28 Absatz 1 verstößt,
3. im Falle des § 7 Absatz 3 kein Hersteller oder kein Bevollmächtigter das Rücknahmesystem mehr betreibt oder
4. der Betreiber eines Rücknahmesystems das Sammelziel nach § 16 in einem Kalenderjahr nicht erreicht.

Die zuständige Behörde soll die Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 7 Absatz 1 Satz 1 widerrufen, wenn über das Vermögen des Rücknahmesystems das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Die Genehmigung eines Rücknahmesystems ist zu widerrufen, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass der Betrieb des Rücknahmesystems eingestellt wurde.

§ 22

Vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten

Verwaltungsakte der zuständigen Behörde nach den §§ 20, 21 und 28 Absatz 1 können unbeschadet des § 24 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.

Abschnitt 5

Beleihung

§ 23

Ermächtigung zur Beleihung

(1) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, die Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz mit den Aufgaben und Befugnissen nach § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 6, den §§ 20 bis 22 und 28 Absatz 1 zu beleihen. Die Aufgaben schließen die Vollstreckung, die Rücknahme und den Widerruf der hierzu ergehenden Verwaltungsakte ein. Die zu Beleihende hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu bieten. Dies ist gewährleistet, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz, nach dem Gesellschaftsvertrag oder nach der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,
2. die zu Beleihende die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation hat und
3. sichergestellt ist, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.

(2) Die zuständige Behörde kann der Beliehenen die Befugnis übertragen, für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz zu erheben und festzulegen, wie die Gebühren und Auslagen vom Gebührenschuldner zu zahlen sind. Soweit bei der Beliehenen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Aufwand für nicht individuelle zurechenbare öffentliche Leistungen oder sonstiger Aufwand entsteht, der nicht durch die Gebühren- und Auslagenerhebung der Beliehenen gedeckt ist, oder soweit die Befugnis nach Satz 1 nicht übertragen wird, ersetzt die zuständige Behörde der Beliehenen die für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 entstehenden Kosten und Auslagen.

(3) Die Beleihung ist durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 24

Aufsicht

(1) Die Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der zuständigen Behörde.

(2) Erfüllt die Beliehene die ihr übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend, ist die zuständige Behörde befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder im Einzelfall durch einen Beauftragten durchführen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Beliehenen Ersatz für die Kosten verlangen, die ihr für die Rechts- und Fachaufsicht nach Absatz 1 entstehen. Der Anspruch darf der Höhe nach die im Haushaltsplan des Bundes für die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

§ 25

Beendigung der Beleihung

(1) Die Beleihung endet, wenn die Beliehene aufgelöst ist.

(2) Die zuständige Behörde kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung widerrufen, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt.

(3) Die Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich von der zuständigen Behörde verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer Frist, die zur Übernahme und Fortführung der Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 6, §§ 20 bis 22 und 28 Absatz 1 durch die zuständige Behörde erforderlich ist, zu entsprechen.“

20. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 6.

21. Der bisherige § 19 wird § 26 und wie folgt gefasst:

„§ 26

Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung

(1) Die nach diesem Gesetz Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen; § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Hersteller, die keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, können einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen nach den §§ 4 und 5, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 sowie § 15 Absatz 3 Satz 3 und 4 beauftragen. Die Aufgabenerfüllung durch den Bevollmächtigten erfolgt im eigenen Namen. Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten beauftragen. Die Beauftragung nach Satz 1 hat schriftlich und in deutscher Sprache zu erfolgen.“

22. Der bisherige § 20 wird § 27 und wie folgt geändert:

- a) Das Wort „, Bau“ wird gestrichen und das Wort „Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „nukleare Sicherheit“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.
 - d) In der neuen Nummer 1 werden die Wörter „, Quoten für die zu erreichende Verwertungseffizienz sowie Vorgaben für deren Berechnung“ gestrichen.
23. Der bisherige § 21 wird § 28 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde kann gegenüber den Rücknahmesystemen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben nach § 7 Absatz 2 und der Verwertungsanforderungen nach § 14 dauerhaft sicherzustellen.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 47 und 62“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 1 bis 6 und § 62“ ersetzt.
24. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 7 und wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Bußgeldvorschriften, Schlussbestimmungen“.

25. Der bisherige § 22 wird § 29 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 oder Absatz“ durch das Wort „oder“ ersetzt und wird das Wort „den“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „in“ das Wort „den“ gestrichen.
 - cc) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 - „4. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registrieren lässt,
 - 5. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 eine Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.
 - dd) In Nummer 6 werden die Wörter „Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 2“ durch die Wörter „Satz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 7 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - ff) Die Nummern 8 und 9 werden aufgehoben.
 - gg) In Nummer 10 werden die Wörter „dem Gemeinsamen Rücknahmesystem nicht zur Abholung bereitstellt“ durch die Wörter „einem Rücknahmesystem nicht überlässt“ ersetzt.

- hh) In Nummer 14 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 6, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 oder Satz 3, oder entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7“, durch die Wörter „Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- ii) Nach Nummer 14 werden folgende Nummern 14a und 14b eingefügt:
- „14a. entgegen § 15 Absatz 2 einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 14b. entgegen § 16 Absatz 1 das Erreichen der dort genannten Sammelquote nicht sicherstellt,“.
- jj) In Nummer 16 werden nach der Angabe „Absatz 6“ ein Komma und das Wort „auch“ eingefügt und die Angabe „§ 20 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 27 Nummer 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „14“ die Angabe „und 14b“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „5, 8 und 14“ durch die Wörter „5 und 14 bis 14b“ ersetzt.
26. Nach dem neuen § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„ § 30

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände eingezogen werden,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

27. Der bisherige § 23 wird § 31 und wie folgt gefasst:

„§ 31

Übergangsvorschriften

(1) § 2 Absatz 15 Satz 2, § 3 Absatz 1 und 2 und § 17 Absatz 1, 3 und 6 Satz 1 gelten nicht für Batterien, die bereits vor dem 1. Dezember 2009 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erstmals in Verkehr gebracht worden sind. § 3 Absatz 1 gilt nicht für Knopfzellen und aus Knopfzellen aufgebaute Batteriesätze mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gewichtsprozent, die vor dem 1. Oktober 2015 erstmals in Verkehr gebracht worden sind. § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Batterien, die für die Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind und die vor dem 1. Januar 2017 erstmalig in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 3 müssen Hersteller, die das Inverkehrbringen bereits nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Batteriegesetzes vom 12. November 2009, jeweils in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, beim Umweltbundesamt angezeigt haben, erst ab dem 1. Januar 2022 nach § 4 bei der zuständigen Behörde registriert sein, sofern sich nicht zuvor gegenüber den angezeigten Angaben Änderungen ergeben haben.

(3) Das Umweltbundesamt veröffentlicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 die folgenden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 von den angezeigten Herstellern gemäß § 4 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gelten Fassung mitgeteilten Daten auf seinen Internetseiten:

1. Name und Rechtsform des Herstellers,
2. Anschrift des Herstellers, bestehend aus Postleitzahl, Ort und Staat,
3. Internetadresse des Herstellers,
4. Art der Batterie nach § 2 Absatz 4 bis 6, die der Hersteller in den Verkehr zu bringen beabsichtigt, und Marke, unter der er dabei tätig ist,
5. beim Inverkehrbringen von Gerätebatterien: eine Erklärung über die Einrichtung eines herstellereigenen Rücknahmesystems für Geräte-Alt Batterien durch den Hersteller sowie Name und Rechtsform des vom Hersteller mit dem Betrieb seines herstellereigenen Rücknahmesystems beauftragten Dritten,
6. beim Inverkehrbringen von Fahrzeug- und Industriebatterien: eine Erklärung über die erfolgte Einrichtung einer den Anforderungen des § 8 entsprechenden Rückgabemöglichkeit für Alt Batterien sowie Angaben über die Art der eingerichteten Rückgabemöglichkeit und den Zugriff der Rückgabeberechtigten auf das Angebot.

(4) Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 bereits durch die am Sitz des Herstellers für Abfallwirtschaft zuständige Behörde oder durch eine von dieser bestimmten Behörde genehmigt sind, gelten längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 weiterhin als genehmigt. Änderungen von bereits erteilten Genehmigungen sowie Anordnungen nach 28 Absatz 1 werden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 durch die am Sitz des Herstellers für Abfallwirtschaft zuständige Behörde oder durch eine von dieser bestimmten Behörde vorgenommen.

(5) Die §§ 7a und 15 Absatz 2 sind erst ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

(6) Für die Ermittlung der Sammelquote nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2 und 3 gilt § 16 für das erste Kalenderjahr der Tätigkeit als Rücknahmesystem mit der Maßgabe, dass die Masse der in diesem Kalenderjahr zurückgenommenen Geräte-Alt Batterien zur Masse der in diesem Kalenderjahr erstmals in den Verkehr gebrachten Gerätebatterien ins Verhältnis zu setzen ist.

(7) Für das zweite Kalenderjahr der Tätigkeit eines Rücknahmesystems gilt § 16 mit der Maßgabe, dass die Masse der im zweiten Kalenderjahr zurückgenommenen Geräte-Alt Batterien zur Masse der im Durchschnitt der ersten beiden Kalenderjahre der Tätigkeit des Rücknahmesystems erstmals in Verkehr gebrachten Gerätebatterien ins Verhältnis zu setzen ist.“

Artikel 2

Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

§ 40 Absatz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Voraussetzungen für eine Beleihung nach dem Batteriegelsetz vom (...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1] in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, darf die nach Satz 1 Beliehene auch die im Batteriegelsetz genannten und durch die Beleihung nach dem Batteriegelsetz übertragenen Aufgaben wahrnehmen.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Batteriegelsetzes vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3783) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) sieht bislang eine Aufteilung der Rücknahmestruktur für Gerätebatterien in ein gemeinsames, nicht gewinnorientiertes und flächendeckend tätiges Rücknahmesystem für Geräte-Alt-Batterien (Gemeinsames Rücknahmesystem) und sog. herstellereigene Rücknahmesysteme vor. Als Gemeinsames Rücknahmesystem haben die Hersteller von Gerätebatterien die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien mit Sitz in Hamburg errichtet. Daneben gab es auch herstellereigene Rücknahmesysteme, die in den Wettbewerb zum Gemeinsamen Rücknahmesystem getreten sind.

Auf dem Markt der Gerätebatterieentsorgung haben sich in den letzten Jahren jedoch Veränderungen ergeben, welche zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Rücknahmesystemen geführt haben. Es kam zu einigen Verschiebungen bei teilnehmenden Hersteller und damit der Marktanteile der einzelnen Systeme, wobei der Großteil der Sammelstellen jedoch weiterhin durch das Gemeinsame Rücknahmesystem bedient wurde. Dieses Ungleichgewicht führte zu einer hohen finanziellen Belastung des Gemeinsamen Rücknahmesystem. Denn in der Folge wanderten große Hersteller und Stifter aus dem Gemeinsamen Rücknahmesystem hin zu den herstellereigenen Rücknahmesystemen ab, da diese u.a. ihre Leistungen kostengünstiger anbieten konnten. Die Sammelinfrastruktur beim Gemeinsamen Rücknahmesystem blieb jedoch unverändert. Hieraus resultierte eine hohe Kostenbelastung für die beim Gemeinsamen Rücknahmesystem verbliebenen Hersteller. Durch die aufgetretenen Diskrepanzen wurde 10 Jahre nach Inkrafttreten des BattG die Aufteilung durch die Hersteller von Gerätebatterien selbst aufgegeben. Das bislang am Markt tätige Gemeinsame Rücknahmesystem hat im September 2019 einen Antrag auf Genehmigung als herstellereigenes Rücknahmesystem bei der für Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde in Hamburg gestellt. Die Genehmigung wurde mit Wirkung zum 6. Januar 2020 erteilt. Zurzeit sind fünf herstellereigene Rücknahmesysteme in Deutschland aktiv. Dies sind CCR REBAT mit Sitz in München, ERP mit Sitz in Aachen ÖcoRecell mit Sitz in Bonn, das herstellereigene Rücknahmesystem der Stiftung GRS Batterien mit Sitz in Hamburg und Ecobat Logistics mit Sitz in Braubach. Durch die Hersteller wurde damit faktisch eine Situation geschaffen, die nicht mehr den konzeptionellen und rechtlichen Grundlagen des BattG im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung von Geräte-Alt-Batterien entspricht. Um sicherzustellen, dass auch bei diesen neuen Marktgegebenheiten ein reibungsloser Ablauf der Sammlung und Entsorgung von Geräte-Alt-Batterien erfolgt, ist das BattG an diese neuen Entwicklungen anzupassen.

Zudem ist am 4. Juli 2018 die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in Kraft getreten. Die Richtlinie enthält insbesondere neue Anforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung. Bestehende Regime der erweiterten Herstellerverantwortung müssen bis zum 5. Januar 2023 an die neuen Vorgaben angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des BattG sollen die Entwicklungen im Hinblick auf den entstandenen Wettbewerb um die Hersteller und Rücknahmestellen aufgegriffen

werden. Dabei gilt es, die bewährten Erfassungsstrukturen des bestehenden BattG beizubehalten und die geänderten Randbedingungen im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung der Geräte-Altballerrien abzubilden. Dem BattG soll zukünftig ein reines Wettbewerbssystem zwischen herstellereigenen Rücknahmesystemen zugrunde liegen. Es sollen faire Wettbewerbsbedingungen für die Rücknahmesysteme sichergestellt und einheitliche Anforderungen an die Systeme selbst sowie an die Rücknahme durch die Systeme festgelegt werden. Um einheitliche Maßstäbe bei der Bewertung sicherzustellen und Synergien zu nutzen, soll die Aufgabe der Registrierung der Hersteller und der Genehmigung der Rücknahmesysteme bundesweit durch eine Behörde gebündelt wahrgenommen werden.

Wesentliche Elemente des Entwurfs sind:

- Die Zweiteilung im Rahmen der Rücknahme von Geräte-Altballerrien durch die Hersteller wird aufgegeben. Zukünftig wird die Rücknahme und Entsorgung in einem freien Wettbewerb zwischen den Rücknahmesystemen erfolgen. Die Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb eines Gemeinsamen Rücknahmesystems wird vor diesem Hintergrund aufgegeben und die Anforderungen an die herstellereigenen Rücknahmesysteme deutlicher gefasst. Damit soll den neuen Marktbedingungen Rechnung getragen werden. Dies hat auch zur Folge, dass Vertreiber, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie Behandlungsanlagen nach § 12 Absatz 1 und 2 keine Andienungspflicht an ein bestimmtes System mehr haben. Sie haben zukünftig ausschließlich mit einem Rücknahmesystem zusammenzuarbeiten. Die Anforderungen an die Rücknahme durch die Rücknahmesysteme werden hierfür vereinheitlicht.
- Die Rücknahmesysteme haben hinsichtlich der Information der Endnutzer zwingend zusammenzuarbeiten. Der Endnutzer soll über eine einheitliche Kommunikation und Kennzeichnung der Rücknahmestellen über die Möglichkeiten der Rückgabe von Geräte-Altballerrien, den Sinn und Zweck der getrennten Erfassung sowie über die Rücknahmestellen informiert werden.
- Die bisherige Anzeige der Hersteller beim Umweltbundesamt wird aufgegeben. An ihre Stelle tritt zukünftig eine Registrierung bei der zuständigen Behörde, dem Umweltbundesamt. Dieses hat die Möglichkeit, die Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) im Wege der Beleihung mit dieser und auch weiteren Aufgaben zu betrauen.
- Die bisherige Genehmigung der herstellereigenen Rücknahmesysteme durch die jeweiligen Bundesländer wird zugunsten einer einheitlichen Anwendung der Vorgaben ebenfalls auf die zuständige Behörde übertragen. Auch hier besteht die Möglichkeit der Beleihung.

Außerdem machen die neuen europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/851 eine Änderung des BattG erforderlich. Dabei setzt der Entwurf eins zu eins die neuen Anforderungen an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung (Artikel 8 und 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG) um, sofern eine Anpassung erforderlich ist.

III. Alternativen

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie ist zwingend. Auch besteht im Hinblick auf die neue entstandene Situation (Fehlen eines Gemeinsamen Rücknahmesystems am Markt) keine Alternative zu einer Änderung des BattG. Eine Alternative wäre die Aufrechterhaltung des Status Quo, einem Nebeneinander von Gemeinsamen Rücknahmesystem und herstellereigenen Rücknahmesystemen. Da jedoch die Entwicklungen der letzten Jahre auf dem Batteriemarkt und ein daraus resultierendes wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen den Rücknahmesystemen ausschlaggebend für die Aufgabe des Solidarsystems gewesen waren, soll ein solches Modell nicht mehr aufrecht erhalten werden. Auch eine Anpassung des Status Quo durch Ausgleichsmechanismen zugunsten des Gemeinsamen

Rücknahmesystems erscheint nicht zielführend. Ein solches System würde lediglich einen erhöhten bürokratischen Aufwand für die Hersteller von Gerätebatterien bedeuten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Gesetzentwurfes betreffen die Abfallwirtschaft. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes unterfällt das Gebiet der Abfallwirtschaft der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

Die Befugnis des Bundes zur Übertragung der Aufgabe der Genehmigung der Rücknahmesysteme auf den Bund folgt aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz. Da der Bund gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes zur Gesetzgebung berechtigt ist, kann er unter den Voraussetzungen von Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz auch die Verwaltungszuständigkeit für diese Materie an sich ziehen.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf beinhaltet keine wesentliche Rechtsvereinfachung. Durch die Übertragung der Aufgabe der Genehmigung der Rücknahmesysteme auf den Bund in Gestalt des Umweltbundesamtes mit der Befugnis der Beleihung auf die Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) wird jedoch eine deutliche Verwaltungsvereinfachung erreicht, da das Umweltbundesamt bzw. die Beliehene zukünftig für diesen Bereich – neben der schon bestehenden Aufgabe der Registrierung der Hersteller (bislang Anzeige der Hersteller) - die bundesweit allein zuständige Behörde sein wird. Damit entfallen bisher teilweise erforderliche Mehrfachanzeigen an den Bund und die zuständigen Landesbehörden, so z.B. bei der Dokumentation nach § 15 BattG. Zudem kann der Bund auf diese Weise zukünftig konkrete Auslegungsfragen in diesem Zusammenhang im Einzelfall bundeseinheitlich klären, so dass es nicht zu unterschiedlichen Einschätzungen zu demselben Sachverhalt in verschiedenen Bundesländern kommen kann. Hierdurch wird eine bundeseinheitliche Anwendung grundlegender und bedeutsamer Regelungen sichergestellt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf dient der nachhaltigen Entwicklung, da durch ihn dauerhaft eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Altbatterien sichergestellt wird. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Elektrifizierung vieler Produkte und damit eines steigenden Bedarfs an Batterien in vielen Lebensbereichen von Bedeutung.

Der Gesetzentwurf hat folgende wesentliche Auswirkungen auf die Managementregeln 1, 5 und 7 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“):

- Zu Managementregel 1: Durch die getroffenen Regelungen wird dafür Sorge getragen, dass die Hersteller im Rahmen ihrer Produktverantwortung die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung von Altbatterien übernehmen. Dadurch werden zugleich absehbare Belastungen für kommende Generationen vermieden, da eine dauerhafte und nachhaltige Bewirtschaftung von Altbatterien sichergestellt ist.
- Zu Managementregel 5: Durch die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung der Altbatterien auf der Grundlage der getroffenen Regelungen werden Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden.

- Zu Managementregel 7: Viele Altbatterien enthalten neben Schadstoffen auch ressourcenrelevante Rohstoffe, deren Rückgewinnung vor dem Hintergrund sich verknappenden Ressourcen von besonderer Bedeutung ist. Durch die getrennte Erfassung von Altbatterien und deren sachgerechte Behandlung und Verwertung leisten die getroffenen Regelungen einen Beitrag zur Rückgewinnung und somit zu einer dauerhaften Verfügbarkeit dieser Rohstoffe. Hierdurch wird die Effizienz der Ressourcennutzung gesteigert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Das Statistische Bundesamt hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit den Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Änderung des BattG ermittelt. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung, die auf Grundlage von Informationen nationaler Behörden und der Wirtschaftsbeteiligten vorgenommen wurde.

Die Änderung des BattG nimmt dabei auch Änderungen und Ergänzungen an Vorgaben des BattG vor, die auch schon bisher Erfüllungsaufwand bei den Normadressaten verursacht haben. Insofern wurde nur der zusätzliche Erfüllungsaufwand ermittelt.

Im Folgenden werden die gesetzlichen Vorgaben und die dazugehörige Änderung des Erfüllungsaufwandes getrennt nach Normadressaten detailliert dargestellt.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind durch den Entwurf des Gesetzes nicht betroffen, so dass insoweit kein Erfüllungsaufwand entsteht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzesentwurf enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Wirtschaft, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Daneben enthält der Entwurf auch Vorgaben, die Informationspflichten begründen oder ändern und damit Bürokratiekosten hervorrufen. Mit der Abschätzung des Erfüllungsaufwandes wird lediglich der Aufwand für neue Vorgaben als auch die Differenz bei Änderungen bestehender Vorgaben der Verwaltung dargestellt. Insgesamt fällt folgender Erfüllungsaufwand an:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Euro:	714.827
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Euro	- 55.888
Einmaliger Umstellungsaufwand in Euro:	7.455.344

Dabei beruhen Kosten des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 53.832 Euro auf der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben, wodurch ein Anwendungsfall der „One-in, one-out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung hierfür nicht gegeben ist. Der verbleibende jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 662.864 Euro wird durch bereits realisierte andere Einsparungen im Geschäftsbereich des BMU vollständig kompensiert.

Im Einzelnen:

a) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ohne Informationspflichten

Festlegung einer Mindestabholmenge für die Rücknahmesysteme, § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 BattG

Bislang gab es keine Mengenvorgaben, ab denen die Rücknahmesysteme zurückgenommene Geräte-Alt-Batterien an den angeschlossenen Rücknahmestellen kostenlos abzuholen hatten. Jedes Rücknahmesystem konnte hier eigene Abholmengen und Rhythmen festlegen. Mit der neuen Vorgabe wird nunmehr festgelegt, dass spätestens ab einer Sammelmenge von 90 kg eine Abholung bei den Vertreibern und freiwilligen Rücknahmestellen sowie ab 180 kg bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Behandlern innerhalb von 15 Werktagen zu erfolgen hat.

Aktuell erfolgt eine Abholung durch die Systeme bei Mengen zwischen 90 und 180 kg. Es wird vor diesem Hintergrund ein Mittelwert von 135 kg pro Abholung angenommen. Unter der Annahme, dass die angestrebten Abholmengen bei allen Rücknahmesystemen ähnlich sind, hat die beabsichtigte Einführung einer festgelegten Abholmenge eine höhere Abholfrequenz als vorher zur Folge. Bei der Annahme der Verteilung der Sammelstellen von 90 % auf Vertreiber und freiwillige Sammelstellen und 10 % auf öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Behandler wird für die Berechnung eine durchschnittliche Abholmenge von 99 kg zugrunde gelegt. Es ist damit davon auszugehen, dass etwa 53.872 zusätzliche Abholungen pro Jahr durch die niedrigere Abholmenge erfolgen müssen. Es wird von einem Zeitaufwand für die Auftragsabwicklung von 7 Minuten ausgegangen (Beschaffung und Aufbereitung von Daten, Datenübermittlung und Ausführung von Zahlungsanweisungen). Die Personalkosten werden mit einem Lohnsatz von 24,50 Euro für das niedrige Qualifikationsniveau für das Gewerbe der Abfallentsorgung und Beseitigung angesetzt. Für die Fahrt wird der Lohnsatz von 18,80 Euro pro Stunde für eine Person mit niedrigem Qualifikationsniveau für den Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“ berechnet. Es wird angenommen, dass im Durchschnitt eine Abholung einer Sammelstelle ungefähr 20 Minuten dauert und die Sachkosten ca. 30 Cent pro Kilometer (bei durchschnittlich 15 Kilometern Fahrt) ausmachen. Hierdurch ergibt sich ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 27 Minuten bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 20,28 Euro. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand von 734.060 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
53.872	27	20,28	4,50	491.636	242.424

Vorgaben für die Bemessung der Beiträge durch die Rücknahmesysteme, § 7a BattG

In Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b der geänderten Richtlinie 2008/98/EG wurde eine Pflicht zur Schaffung von Anreizen für eine umweltfreundliche Gestaltung von Batterien in das BattG aufgenommen. Die Rücknahmesysteme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beiträge der Hersteller Anreize dafür zu schaffen, bei der Herstellung von Gerätebatterien die Verwendung von gefährlichen Stoffen zu minimieren. Bei der Bemessung der Beiträge ist auch die Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit der Gerätebatterien zu berücksichtigen. Das Entgelt hat sich dabei an den einzelnen chemischen Systemen der Gerätebatterien zu orientieren.

Diese Pflicht wird zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Alle bereits bestehenden Kundenverträge müssen vor diesem Hintergrund angepasst werden. Dies setzt wiederum voraus, dass im Vorfeld ein rechtssicherer Vertrag erarbeitet werden muss. Die Rücknahmesysteme schließen im Allgemeinen einzeln und direkt mit

den Herstellern Mitgliederverträge ab. Aktuell werden ca. 7000 Hersteller über alle Rücknahmesystem betreut. Die Sachkosten für die Umstellung pro Vertrag belaufen sich nach Angaben eines Betroffenen auf ca. 400 Euro. In diesen Kosten werden das Aufsetzen einer neuen Datenbank, Reisetätigkeiten bei Großkunden, Kundenbetreuung, Vertriebsinnendienst, Erarbeitung von neuen Preismodellen und das Aufsetzen eines rechtssicheren Vertrages eingerechnet. Der geschätzte personelle Aufwand für die Umsetzung der neuen Vorgabe beträgt 1085 Minuten bei einem Lohnsatz von 31,00 Euro für das durchschnittliche Qualifikationsniveau für das Gewerbe der Abfallentsorgung und Beseitigung. Die Personalkosten belaufen sich damit auf 3.924.083 Euro, die Sachkosten auf 2.800.000 Euro. Der Umstellungsaufwand beläuft sich mithin auf 6.724.083 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
7000	1085	31,00	400	3.924.083	2.800.000

Der jährliche Aufwand betrifft die neuen Kunden. Es ist von jährlich 718 neuen Herstellern am Markt auszugehen. Nach Angaben der Betroffenen werden auch bei Neukunden die Verträge individuell abgeschlossen. Der Zeitaufwand für die Rücknahmesysteme reduziert sich jedoch, da durch die Erarbeitung der Verträge der Bestandskunden eine gewisse Systematik vorausgesetzt wird. Insofern ist von einem personellen Aufwand von 113 Minuten bei gleichem Lohnsatz auszugehen. Sachkosten sind in diesem Zusammenhang nicht angegeben worden. Damit beläuft sich der jährliche Aufwand auf 41.919 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
718	113	31,00	0	41.919	0

Vorhalten finanzieller und organisatorischer Mittel, § 8 Absatz 1 Satz 2 BattG

In Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c der geänderten Richtlinie 2008/98/EG wurde eine Pflicht der Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien aufgenommen, die erforderlichen finanziellen und organisatorischen Mittel zur Verfügung zu stellen, um ihren Rücknahmepflichten nachzukommen. Hierdurch wird jedoch keine weitergehende Verpflichtung als die bereits bisherigen Pflichten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 BattG begründet. Die Rücknahmepflichten nach dieser Regelung gelten bereits heute. Es wird lediglich festgeschrieben, dass die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien auch die finanziellen und organisatorischen Mittel hierfür vorhalten müssen. Für jeden Hersteller muss als ordentlichem Kaufmann dies bereits selbstverständlich sein. Denn ohne entsprechende Mittel kann die Wahrnehmung seiner Rücknahmepflicht nicht sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass durch die Verpflichtung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand begründet wird.

Pflicht des Herstellers, den Rücknahmesystemen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, § 15 Absatz 1 Satz 2 BattG

Die gesetzliche Neuregelung besagt, dass Hersteller den Rücknahmesystemen die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen müssen, damit diese ihren Dokumentationspflichten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 nachkommen können. Die Rücknahmesysteme mussten auch bereits bisher die Dokumentationen jährlich erarbeiten. Hierfür waren sie auch in der Vergangenheit auf Informationen der Hersteller, z.B. mit Blick auf die in Verkehr gebrachten Mengen, angewiesen. Insofern handelt es sich bei der Vorgabe um eine schon gelebte

Praxis. Die hierdurch entstehenden Kosten erzeugen als Sowieso-Kosten keinen Mehraufwand.

Pflicht zum Wechsel des Sachverständigen, § 15 Absatz 1 Satz 4 BattG

Die Pflicht des Herstellers, die Dokumentation durch einen Sachverständigen zu prüfen, ist bereits heute gelebte Praxis. Hinzu kommt, dass der Sachverständige nach 5 Jahren gewechselt werden muss. Hierdurch entsteht kein zusätzlicher Aufwand, es wird lediglich ein Austausch und nicht die Bestellung eines zusätzlichen Sachverständigen verlangt.

Einbindung der relevanten Akteure bei der Vorbereitung von Informationskampagnen, § 18 Absatz 3 Satz 4 BattG

Im Rahmen der gemeinsamen Informationsarbeit der Rücknahmesysteme soll auch die Expertise von u. a. Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung, Verbraucherschutzorganisationen, Hersteller- und Handelsverbänden sowie der Entsorgungswirtschaft genutzt werden. Zu diesem Zweck soll ein Beirat gegründet werden, dem auch diese Vertreter angehören. Für die Akteure entsteht hierdurch ein Aufwand für die Mitarbeit und etwaige Reisetätigkeiten. Es wird angenommen, dass einmal jährlich eine Sitzung stattfindet und im Übrigen die Mitarbeit und Abstimmung über digitale Medien erfolgt. Es wird ein Zeitaufwand von 2 Arbeitstagen, mithin 16 Stunden, geschätzt. Es wird das hohe Qualifikationsniveau für sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (48,20 Euro) angenommen. Zudem wird eine Pauschale in Höhe von 250 Euro für die Reisetätigkeit veranschlagt. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 5.106 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
5	960	48,20	250	3.856	1.250

Möglichkeit zur Beauftragung eines Bevollmächtigten, § 26 Absatz 2 BattG

§ 26 Absatz 2 BattG ermöglicht Herstellern, die über keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes verfügen, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der die Erfüllung der Herstellerpflichten wahrnimmt. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 4 und 4 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG. Die Regelung beinhaltet keine Verpflichtung, sondern lediglich ein Recht zur Beauftragung eines Bevollmächtigten. Derzeit sind etwa 1000 ausländische Hersteller im BattG-Melderegister angezeigt. Da die Beauftragung eines Bevollmächtigten mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, ist davon auszugehen, dass nur ein sehr geringer Anteil der ausländischen Hersteller von diesem Institut Gebrauch macht. Es wird vor diesem Hintergrund davon ausgegangen, dass lediglich 5 Prozent aller ausländischen Hersteller einen Bevollmächtigten beauftragen. Die Beauftragung nimmt voraussichtlich einen Aufwand von einer Stunde ein. Es wird der Lohnsatz des hohen Qualifikationsniveaus des verarbeitenden Gewerbes (68,70 Euro) angesetzt. Hieraus ergibt sich ein Umstellungsaufwand in Höhe von **3.435 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
50	60	68,70	0	3.435	0

Es wird zudem davon ausgegangen, dass jährlich etwa 100 neue ausländische Hersteller dem Markt beitreten. Unter der gleichen Prämisse wie beim Umstellungsaufwand ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von **344 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
5	60	68,70	0	344	0

b) Informationspflichten der Wirtschaft

Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems

Durch die Aufhebung des § 6 BattG sowie die Änderungen in § 9 Absatz 2, § 12 und § 13 Absatz 1 BattG sowie § 15 BattG wird den neuen Entwicklungen auf dem Markt der Batterieentsorgung Rechnung getragen. Die Pflicht zur Errichtung und Betrieb eines Gemeinsamen Rücknahmesystems ist weggefallen und damit auch alle an dieses und an die Rücknahmestellen adressierte Pflichten.

Konkret fallen folgende Pflichten weg, die in der Datenbank aller rechtlichen Vorgaben (WebSKM) mit den folgenden Kosten hinterlegt sind:

ID-IP	Bezeichnung	Jährliche Kosten
2010070612491702	Informationsbereitstellung für das Gemeinsame Rücknahmesystem, § 6 Absatz 1 Satz 2 BattG	8.936 €
200609210942592	Nachweis der Einrichtung eines eigenen Rücknahmesystems, Anzeige des Austritts aus dem Gemeinsamen Rücknahmesystem, § 6 Absatz 1 Satz 3 BattG	19.000 €
2010070612491703	Allgemeine Informationen über das Entsorgungsangebot an alle Anfallstellen, § 6 Absatz 3 Nummer 2 BattG	0 €
200609210942596	Ausschreibung von Entsorgungsleistungen durch das Gemeinsame Rücknahmesystem, § 6 Absatz 3 Nummer 6 BattG	10.000 €
200609210942597	Jährliche Offenlegung der Kosten durch das Gemeinsame Rücknahmesystem, § 6 Absatz 3 Nummer 8 BattG	6.000 €
2010070612491711	Anzeige der Nichtteilnahme gegenüber GRS durch den Vertreiber, § 9 Absatz 2 Satz 3 BattG	57.000 €
2010070612491713	Anzeige der Nichtteilnahme gegenüber GRS durch Betreiber von Behandlungseinrichtungen, § 12 Absatz 3 Satz 2 BattG	2.000 €
2010070612491714	Anzeige der Nichtteilnahme gegenüber GRS durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, § 13 Absatz 1 Satz 5 BattG	43.000 €

Durch den Wegfall der entsprechenden Vorgaben ergibt sich eine Minderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 145.936 Euro.

Registrierung der Hersteller, § 4 Absatz 1 Satz 1 BattG

Die bisherige Anzeigepflicht der Hersteller, bevor diese Batterien im Geltungsbereich des BattG in Verkehr bringen dürfen, wurde durch eine Registrierungspflicht der Hersteller ersetzt. Dabei ist der Umfang der zu übermittelnden Daten nur unwesentlich gestiegen. Zusätzlich sind die europäische oder nationale Steuernummer sowie eine Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen, zu übermitteln.

Für den Registrierungsprozess muss der Hersteller einen Nutzerzugang auf der Internetplattform der zuständigen Behörde (die zu beleihende stiftung elektro-altgeräte register) anlegen. Anschließend müssen die geforderten Angaben in die Erfassungssoftware eingetragen werden, die diese direkt elektronisch an die zuständige Behörde übermittelt. Diejenigen Hersteller, die bereits nach dem bisherigen BattG beim Umweltbundesamt angezeigt sind, müssen einmalig eine neue Registrierung vornehmen, wodurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand anfällt.

Für die Berechnung des Umstellungsaufwandes wurde zwischen Herstellern, die selbst eine Registrierung vornehmen und solchen, die einen Dienstleister hierfür beauftragen unterschieden. Dabei wird angenommen, dass etwa 30 % der ca. 7.400 Hersteller einen Dienstleister beauftragen, während 70 % die Registrierung selbst vornehmen. Zudem ist davon auszugehen, dass eine Registrierung in der Regel für durchschnittlich drei Marken bzw. Batteriearten erfolgt. Bei den Herstellern, die einen Dienstleister beauftragen, ist zudem zu berücksichtigen, dass dieser noch weitere Aufgaben neben der Registrierung für diesen übernimmt und daher die Kosten nur anteilig für die Berechnung des Umstellungsaufwandes herangezogen werden können. Danach ergeben sich für den Umstellungsaufwand folgende Kosten:

- 2.200 Hersteller machen vom Angebot eines Dienstleisters Gebrauch. Von den Kosten der Dienstleister entfallen im Schnitt etwa 225 Euro auf die Registrierung. Folglich ergibt sich ein Umstellungsaufwand für Hersteller, die einen Dienstleister beauftragen, in Höhe von 499.500 Euro.
- Für die 5.180 Hersteller, die ihre Registrierung selbst vornehmen, ist von einem Zeitaufwand von insgesamt 20 Minuten für das Einarbeiten in die Informationspflicht, die Beschaffung der Daten, das Ausfüllen der Formulare und die Datenübermittlung pro Marke auszugehen. Hierdurch ergibt sich ein Zeitaufwand von durchschnittlich 60 Minuten. Die Personalkosten werden mit einem durchschnittlichen Lohnsatz von 40,70 Euro pro Stunde für das verarbeitende Gewerbe veranschlagt. Unter der Annahme, dass die Hersteller sich durchschnittlich mit drei Marken bzw. Batteriearten registrieren, ergibt sich ein Umstellungsaufwand in Höhe von 210.826 Euro.

	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
Selbstregistrierung	5.180	60	40,70	0	210.826	0
Registrierung über Dienstleister	2.220	0	0	225	0	499.500

Die Kosten berücksichtigen dabei nicht evtl. anfallende Gebühren, die bei der Registrierung an die zuständige Behörde aufgrund des Bundesgebührengesetzes und einer noch zu schaffenden Gebührenverordnung zum BattG zu zahlen sind.

Ein jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht. Hersteller, die bislang noch nicht angezeigt sind, müssen sich zukünftig registrieren. Der Aufwand hierfür ist jedoch mit der bisherigen

Anzeige vergleichbar. Es sind lediglich zwei zusätzliche Angaben zu machen. Der Mehraufwand hierfür ist vernachlässigbar gering. Vielmehr wird mit der Registrierung der Hersteller durch die zuständige Behörde bzw. der Beliehenen für einen Großteil der Hersteller eine Einsparung für neue Hersteller erwartet. Hersteller von Gerätebatterien haben u.U. parallele Pflichten nach dem ElektroG und BattG. Dadurch, dass künftig nur noch eine Behörde zuständig ist, werden Doppelmeldungen vermieden. Hier ist eine Einsparung zu erwarten. Der Synergieeffekt betrifft die Pflicht zur Registrierung und hier ausschließlich den Teil der Stammdaten des Herstellers. Das sind Angaben zu Name und Anschrift des Herstellers oder des Bevollmächtigten und Handelsregisternummer oder vergleichbare amtliche Registernummer, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers. Die Meldung der Stammdaten eines Herstellers wird mit insgesamt 11 Minuten bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 40,70 Euro pro Stunde für das verarbeitende Gewerbe angesetzt. Es ist davon auszugehen, dass sich derzeit 50 - 75 % (im Mittel 62,5 %) der Hersteller sowohl nach ElektroG als auch nach dem BattG registrieren müssen. Somit errechnet sich unter der Annahme von 800 – 1.500 neuen Herstellern nach ElektroG pro Jahr (im Mittel 1.150), eine Fallzahl von 718 Registrierungen für die sich durch die Bündelung auf eine zuständige Behörde, ein Zeitaufwand von 11 Minuten einsparen lässt. In Summe wird eine jährliche Einsparung von 5.357 Euro erwartet.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
718	-11	40,70	0	-5.357	0

Erneute Genehmigung der Rücknahmesysteme, § 7 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 31 Absatz 3 BattG

Rücknahmesysteme für Geräte-Alt-Batterien bedürfen grundsätzlich der Genehmigung. Bislang wurde diese Aufgabe durch die Länder bzw. den von ihnen beauftragten Behörden durchgeführt. Zukünftig soll die Genehmigung bundesweit durch die zuständige Behörde erteilt werden. Dies beinhaltet auch, dass sich die bereits am Markt etablierten Rücknahmesysteme bis zum 31. Dezember 2021 neu genehmigen lassen und hierfür einen Sachverständigen beauftragen müssen. Dies betrifft mithin 5 bereits genehmigte Rücknahmesysteme. In der Datenbank des Statistischen Bundesamtes werden hierfür Kosten in Höhe von 7.500 Euro veranschlagt. Unter Berücksichtigung, dass der Sachverständige auf bereits erfolgte Arbeiten im Rahmen der früheren Genehmigung zurückgreifen kann, wird davon ausgegangen, dass sich der Aufwand zur erneuten Prüfung halbiert. Es ist mithin pro Fall von Kosten in Höhe von 3.750 Euro auszugehen. Hieraus ergibt sich ein Umstellungsaufwand in Höhe von 17.500 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
5	0	0	3.750	0	17.500

Da eine erneute Genehmigung nur die bereits am Markt agierenden Hersteller betrifft, fällt kein jährlicher Erfüllungsaufwand an.

Pflicht zur Benennung der zusammenwirkenden Hersteller, § 7 Absatz 3 Satz 3 BattG

Bei Einrichtung und Betrieb eines Rücknahmesystems können mehrere Hersteller zusammenwirken. Bei Gebrauchmachen von dieser Möglichkeit, müssen die zusammenwirkenden Hersteller zukünftig eindeutig benannt werden.

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist hier nicht zu erwarten. Schon bisher haben die Genehmigungsbehörden von den Rücknahmesystemen verlangt, dass diese die zusammenwirkenden Hersteller zu benennen haben. Denn die Genehmigung wird zwar dem beauftragten Dritten aber mit Wirkung für die zusammenwirkenden Hersteller erteilt.

Pflicht zur Mitteilung bei Änderungen der Genehmigungsdaten und bei dauerhafter Aufgabe der Tätigkeit als Rücknahmesystem, § 7 Absatz 4 BattG

Der Entwurf des Gesetzes sieht vor, dass die zuständige Behörde über Änderungen bei den Genehmigungsdaten und bei der dauerhaften Aufgabe des Betriebs durch die Rücknahmesysteme informiert wird.

Ein zusätzlicher messbarer Erfüllungsaufwand ist nicht zu erwarten. Wesentliche Änderungen der Genehmigungsdaten sind die Wechsel von Herstellern. Auch heute ist in den Genehmigungsbescheiden der zuständigen Länderbehörden jedoch regelmäßig geregelt, dass entsprechende Änderungen der Behörde anzuzeigen sind. Ein Mehraufwand ergibt sich mithin nur bei der Aufgabe der Geschäftstätigkeit durch ein Rücknahmesystem. Ein solcher Fall ist bislang noch nicht eingetreten. Es ist derzeit nicht absehbar, ob ein solcher Fall überhaupt eintreten wird.

Veröffentlichungspflicht der Rücknahmesysteme, § 7 Absatz 5 BattG

Mit der neuen Pflicht der Rücknahmesysteme, bestimmte Informationen zu veröffentlichen, wurde die europäische Vorgabe aus Art. 8a Absatz 3 Buchstabe e der geänderten Richtlinie 2008/98/EG umgesetzt. Dabei sind folgende Informationen unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf den Internetseiten der Rücknahmesysteme zu veröffentlichen:

1. seine Eigentums- und Mitgliederverhältnisse,
2. die von den beteiligten Herstellern geleisteten Entsorgungskostenbeiträge je in Verkehr gebrachter Gerätebatterie oder je in Verkehr gebrachter Masse an Gerätebatterien sowie
3. das Verfahren für die Auswahl der Entsorgungsleistung sowie
4. die Erfüllung der Verwertungseffizienzen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 im eigenen System.

Hierfür werden die folgenden Standardaktivitäten meist unter der Annahme mittlerer Komplexität verwendet. Aufgrund der inhaltlichen Anforderungen wird für die Standardaktivitäten „Beschaffung der Daten“ sowie „Berechnungen durchführen“ ein hohes Komplexitätsniveau zu Grunde gelegt:

Einarbeitung in die Informationspflicht	3 Minuten
Beschaffung der Daten (hohe Komplexität)	120 Minuten
Berechnungen durchführen (hohe Komplexität)	85 Minuten
Aufbereitung der Daten	20 Minuten
Datenübermittlung und Veröffentlichung	2 Minuten

Die Personalkosten werden mit dem durchschnittlichen Lohnsatz von 31,50 Euro für das Gewerbe der Abfallentsorgung und Beseitigung angesetzt.

Ausgehend von einer jährlichen Veröffentlichung durch die 5 Rücknahmesysteme, ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 866 Euro pro Jahr.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
5	330	31,50	0	866	0

Bericht über die Umsetzung der ökologischen Gestaltung der Beiträge durch die Rücknahmesysteme, § 15 Absatz 2 BattG

Die Rücknahmesysteme müssen zukünftig auch über die Umsetzung der neuen Vorgabe zur ökologischen Gestaltung der Beiträge gemäß § 7a dem Umweltbundesamt jährlich einen Bericht vorlegen. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 8a Absatz 5 Unterabsatz 5 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG, wonach die Einhaltung der Vorgaben der erweiterten Herstellerverantwortung durch die Rücknahmesysteme durch die Mitgliedstaaten zu überwachen sind.

Für den Erfüllungsaufwand wird ein personeller Aufwand von 706 Minuten für die Beschaffung und Aufbereitung der notwendigen Daten und die Erarbeitung des Berichts und dessen Übermittlung an das Umweltbundesamt geschätzt. Derzeit sind 5 Rücknahmesysteme in Deutschland genehmigt. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 31,50 Euro belaufen sich mithin die Personalkosten auf 1.853 Euro. Sachkosten entstehen dabei nicht.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
5	706	31,50	0	1853	0

Veröffentlichung der erreichten Verwertungsquote durch die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, § 15 Absatz 3 Satz 3 BattG

Bei der Umsetzung von Art. 8a Absatz 3 Buchstabe e der geänderten Richtlinie 2008/98/EG wurde eine Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen zum Erreichen der Zielvorgaben durch die Hersteller eingeführt. In Umsetzung dieser Vorgabe wurde eine Pflicht ins BattG aufgenommen, wonach auch die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien über die erreichten Verwertungsquoten auf ihren Internetseiten zu informieren haben. Der personelle Mehraufwand für die zusätzliche Veröffentlichung der Verwertungsquote auf den Internetseiten des Herstellers wird mit 10 Minuten geschätzt. Der Anteil der Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien beträgt im Verhältnis zu allen Herstellern etwa 18 %. Mithin müssen etwa 1.328 Hersteller dieser Pflicht nachkommen. Bei einem Lohnsatz von 31,50 Euro beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand auf **6.972 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1.328	10	31,50	0	6.972	0

Informationspflicht zu Abfallvermeidungsmaßnahmen, § 18 Absatz 2 BattG

In Umsetzung von Artikel 8a Absatz 2 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG wurde eine Pflicht der Hersteller zu weitergehenden Informationen zu Abfallvermeidungsmaßnahmen

und zur Vermeidung von Vermüllung sowie über die Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altbatterien aufgenommen. Daneben sind sie zusätzlich verpflichtet, auch über die möglichen Gefahren durch lithiumhaltige Batterien zu informieren. Bislang sind die Hersteller bereits verpflichtet, die Endnutzer über die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1- 3 BattG genannten Bestimmungen, über die möglichen Auswirkungen der in Batterien enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie über die Bedeutung der getrennten Sammlung und der Verwertung von Altbatterien für Umwelt und Gesundheit zu informieren. Hersteller können ihre allgemeinen Informationspflichten durch die Informationskampagnen der Rücknahmesysteme erfüllen lassen.

Da die Informationspflicht bereits besteht und die wesentlichen Vorgaben sich hier nicht geändert haben, ist davon auszugehen, dass hier kein laufender zusätzlicher Mehraufwand besteht.

Information der Endnutzer durch die Rücknahmesysteme, § 18 Absatz 3 und 4 BattG

Die Rücknahmesysteme werden durch den Entwurf dazu verpflichtet, Endnutzer gemeinsam im angemessenen Umfang über ihre Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Geräte-Altbatterien im Rahmen der getrennten Erfassung, den Sinn und den Zweck der getrennten Sammlung der Geräte-Altbatterien, die Rücknahmestellen sowie die Rücknahmesysteme zu informieren. Die Information hat gemeinsam durch Beauftragung eines Dritten zu erfolgen. Zudem soll ein einheitliches Logo für die Rücknahmestellen entworfen und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Rücknahmesysteme haben bei der Vorbereitung entsprechender Maßnahmen Vertreter der Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung, Verbraucherschutzorganisationen, Hersteller- und Handelsverbände, der Entsorgungswirtschaft sowie der Länder und des Bundes einzubinden.

Die Rücknahmesysteme führen auch heute schon gemeinsame Informationsmaßnahmen durch. Hierfür haben sie sich in der Regel an Informationskampagnen des Gemeinsamen Rücknahmesystems beteiligt. Ein Projekt war in diesem Zusammenhang das Projekt G². In diesem Zusammenhang wurde ein Informationsforum initiiert sowie ein Sammelstellenlogo entwickelt. Das Projekt wurde durch die Hersteller von Batterien und Elektrogeräten gemeinsam durchgeführt. Es gab auch einen projektbegleitenden Beirat, dem Vertreter der Länder und des Bundes, der Hersteller- und Handelsverbände sowie der Kommunen angehörten.

Aufbauend auf den Erfahrungen aus diesem Projekt und dessen Finanzierung ist davon auszugehen, dass für zukünftige Informationskampagnen ein ähnlicher Beitrag der Rücknahmesysteme zu erwarten ist. Die Realisierung des G²-Projektes hatte Schätzungen zufolge Kosten von etwa 75.000 Euro im Jahr für die Rücknahmesysteme verursacht. Für jedes Rücknahmesystem fallen damit auch in der Zukunft voraussichtlich Kosten in Höhe von etwa 15.000 Euro für die Information der Endnutzer durch entsprechende Kampagnen an. Da das G²-Projekt mittlerweile ausgelaufen ist, wurden 2019 keine Kosten hierfür verursacht. Inwieweit anderweitige Kosten für Informationskampagnen entstanden sind, konnte nicht nachvollzogen werden. Insoweit wird die Vorgabe trotz der gelebten Praxis als neue Vorgabe behandelt.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
5	0	0	15.000	0	75.000

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Gesetzesentwurf enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Verwaltung, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Euro:	156.002
davon auf Landesebene in Euro	-638
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro:	122.529

Mit der Abschätzung des Erfüllungsaufwandes wird lediglich der Aufwand für neue Vorgaben als auch die Differenz bei Änderungen bestehender Vorgaben der Verwaltung dargestellt. Sie stellt mithin keine Vollkostenrechnung nach gebührenrechtlichen Maßstäben dar. Der Kostenveranschlagung für die Zwecke der Gebührenerhebung kann hiermit nicht vorgegriffen werden. Die entstehenden jährlichen Kosten des Erfüllungsaufwandes werden durch entsprechende Gebühreinnahmen durch eine noch zu schaffende Gebührenverordnung kompensiert werden. Eine Belastung des Bundeshaushaltes erfolgt hierdurch folglich nicht.

Im Einzelnen:

Übermittlung der Dokumentationen an die zuständige Behörde, § 15 Absatz 1 Satz 6 BattG

Das Umweltbundesamt erhält von den Rücknahmesystemen jedes Jahr die Erfolgskontrollberichte. Der neue § 15 Absatz 1 Satz 6 BattG verpflichtet dieses nunmehr zur Übermittlung der Berichte an die zuständige Behörde, die für die Genehmigung und ggf. auch den Widerruf der Genehmigung der Rücknahmesysteme zuständig ist. Für die Zusammenstellung der Berichte und deren Weiterleitung an die zuständige Behörde wird ein Zeitaufwand von 15 Minuten veranschlagt. Durchgeführt wird die Tätigkeit von einem Mitarbeiter des mittleren Dienstes (31,70 Euro). Hieraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 8 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	15	31,70	0	8	0

Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen, § 20 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 BattG

Die zuständige Behörde bzw. die Beliehene (stiftung elektro-altgeräte register) prüft im Rahmen der Registrierung der Hersteller nach § 4 Absatz 1 BattG die Registrierungsdaten, sowie die Voraussetzungen der Hersteller und bestätigt diese anschließend.

Das BattG sah bislang lediglich eine Pflicht zur formlosen Anzeige beim Umweltbundesamt vor. Die Angaben, die bislang bei dieser Anzeige zu machen sind, ergeben sich aus § 2 der Verordnung zur Durchführung des Batteriegesetzes. Über die bisherigen Angaben hinausgehend, müssen zukünftig die europäische oder nationale Steuernummer zusätzlich zur Handelsregisternummer, die bisher auch schon gefordert wurde, angegeben werden. Zudem ist eine Erklärung abzugeben, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Die zukünftige Registrierung beinhaltet auch eine Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen durch die zuständige Behörde. Dies war bei der bisherigen Anzeige beim Umweltbundesamt nicht vorgesehen.

Der Registrierungsprozess der Hersteller nach dem ElektroG läuft bereits ausschließlich edv-gestützt über das ear-Portal. Das ear-Portal erlaubt den Herstellern die Eingabe der relevanten Daten über eine Erfassungsmaske, die den Hersteller durch die Registrierungsantragsstellung leitet. Die Registrierung nach dem BattG wird ebenfalls über das ear-Portal erfolgen.

Da die Registrierungspflicht über die bisherige Pflicht hinausgeht, müssen sich alle bisherigen Hersteller zu jeder betriebenen Marke und Batterieart einmalig registrieren lassen. Pro Hersteller kann durchschnittlich von 3 Batteriearten bzw. Marken ausgegangen werden. Durch die derzeit aktiven Hersteller werden einmalig ca. 22.200 Registrierungen erwartet, die von einer Person des mittleren Dienstes (Stundenlohn 31,70 €/h) mit einem Zeitaufwand von 10 Minuten pro Registrierung verifiziert werden muss. Der Umstellungsaufwand beträgt für die Verwaltung **117.290 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
22.200	10	31,70	0	117.290	0

Es ist mit jährlich 718 neuen Herstellern zu rechnen, die sich im Durchschnitt für drei Marken bzw. Batteriearten neu registrieren lassen. Die Personalkosten werden mit einem Zeitaufwand von 10 Minuten je Marke bzw. Batterieart für die Verifizierung der Registrierungen bei einem Lohnsatz von 31,70 Euro pro Stunde für den mittleren Dienst berechnet. Sachkosten fallen aufgrund elektronischer Registrierung nicht an. Es errechnet sich ein jährlicher Aufwand von **11.380 Euro** pro Jahr.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
718	30	31,70	0	11.380	0

Beim jährlichen Erfüllungsaufwand ist zudem zu berücksichtigen, dass sich nicht nur bei den Herstellern, sondern auch bei der zuständigen Behörde bzw. der Beliehenen Einsparungen ergeben, da die identische Behörde sowohl für die Registrierungen nach dem ElektroG und dem BattG zuständig sein wird. Wie oben bereits dargestellt, ist davon auszugehen, dass 718 jährliche Herstellerregistrierungen betroffen sind. Durch die Bündelung ergibt sich ein Einsparpotential von 10 Minuten. Bei einem Lohnsatz von 31,70 Euro ergibt sich damit eine jährliche Ersparnis von **3.793 Euro**.

Zudem fallen durch den Wegfall der Anzeigepflicht beim Umweltbundesamt auch dort Personal- und Sachkosten weg. Zu verarbeiten sind dort bislang die Betreuung, Bearbeitung und Überwachung der Markteintritte, Änderungsanzeigen und Marktaustritte der Hersteller sowie telefonische und schriftliche Anfragen beim Umweltbundesamt. Hinzu kommt der Wegfall für die Betreuung und Weiterentwicklung der IT-Technik sowie die Registerpflege. Für die Betreuung und Überwachung der Anzeige nach BattG eines Herstellers werden 54 Minuten angesetzt, die überwiegend von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes geleistet werden. Berücksichtigt wird hier ein Lohnsatz von 43,40 Euro pro Stunde. Es ist von einer jährlichen Fallzahl von 3.500 für Anzeigen, Änderungsanzeigen und Anfragen auszugehen. Mithin ergeben sich ersparte Personalkosten in Höhe von **127.260 Euro**. Für die Pflege und Weiterentwicklung der Software (BattG-Melderegister) werden **25.000 Euro** jährlich als Sachkosten wegfallen.

Durch den Wegfall der Anzeigepflicht für Hersteller beim Umweltbundesamt, kann in Summe eine Einsparung von **152.260 Euro** jährlich erwartet werden.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
718	-10	31,70	0	-3.793	0
3.500	-54	43,40	0	-127.260	-25.000

Sowohl beim Umstellungsaufwand als auch beim jährlichen Erfüllungsaufwand ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass diese Kosten durch entsprechende Gebühren gegenüber den Herstellern eingenommen werden.

Turnusmäßige Überprüfung der Registrierungsvoraussetzungen, § 20 Absatz 2 Satz 3 BattG

Die zuständige Behörde hat die genehmigten Rücknahmesysteme regelmäßig auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zu überprüfen. Die Überprüfung hat spätestens alle drei Jahre zu erfolgen. Insgesamt gibt es aktuell fünf genehmigte Rücknahmesysteme, welche zu überprüfen sind. Daraus ergeben sich 1,7 Prüfungen pro Jahr (5/3).

Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Rücknahmesysteme wird gemäß Aktenlage durchgeführt (Schreibtischprüfung). Hierbei wird insbesondere auf die Einhaltung der Sammelquote geachtet. Der Zeitaufwand beträgt pro Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzung 180 Minuten und wird durch eine Person des gehobenen Dienstes durchgeführt. Sachkosten sind hierbei keine zu verzeichnen. Bei einem Lohnsatz von 43,40 Euro für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes beträgt der Erfüllungsaufwand für 2 Überprüfungen pro Jahr rund **260 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1,7	180	43,40	0	260	0

Durch die Bündelung der Genehmigungsaufgabe auf eine zuständige Behörde bzw. auf die Beliehene verschiebt sich auch der Erfüllungsaufwand von der Landes- auf die Bundesebene. Auf Landesebene gibt es derzeit zuständige Behörden in Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Durch den Wegfall der Verwaltungsvorgabe ergibt sich hier eine Einsparung. Hier wird der Zeitaufwand für die Überwachung der genehmigten Systeme mit 180 Minuten herangezogen. Hinzu kommt die turnusmäßige Überprüfung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzung, die mit 10 Minuten pro Fall angesetzt ist. Bei einem Lohnsatz von 40,30 Euro für den durchschnittlichen Lohnsatz pro Stunde auf Landesebene, beträgt die Einsparung auf Landesebene pro Jahr rund **638 Euro**. Angaben zu eventuellen Sachkosten können nicht gemacht werden.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
5	-190	40,30	0	-638	0

Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Rücknahmesysteme, § 20 Absatz 4 BattG

Neben der bisherigen Pflicht zur Veröffentlichung der Herstellerdaten sind zukünftig auch die Daten zu genehmigten Rücknahmesystemen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung bezieht sich dabei lediglich auf den Namen und die Anschrift des genehmigten Rücknahmesystems. Ein zusätzlicher messbarer Erfüllungsaufwand ist nicht zu erwarten. Zu den

bereits bestehenden Veröffentlichungspflichten fällt die zusätzliche Pflicht zur Veröffentlichung der fünf Rücknahmesysteme nicht ins Gewicht.

Widerruf der Registrierung, § 21 Absatz 1 BattG

Bei § 21 Absatz 1 BattG handelt es sich um eine neue Vorgabe, auf deren Grundlage die zuständige Behörde die Registrierung einschließlich der Registrierungsnummer widerrufen kann. Folgende Gründe können hierfür ausschlaggebend sein: Wenn der Hersteller im Falle des Inverkehrbringen von Gerätebatterien kein Rücknahmesystem einrichtet und betreibt, die Batterien gemäß § 17 nicht oder nicht richtig kennzeichnet oder der Hersteller bzw. Bevollmächtigter sich in einem Insolvenzverfahren befindet.

Grundsätzlich findet zunächst eine Sachverhaltsermittlung mit anschließender Anhörung statt. Bestätigt sich einer der oben genannten Punkte, wird die Registrierung widerrufen. In einem weiteren Schritt wird ein Gebührenbescheid gegen den Hersteller erlassen.

Die Vorschrift des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigter die Batterien nicht oder nicht richtig kennzeichnet, ist eine Art der Sanktion bei Verstößen (Ultima Ratio) und dürften weniger oft vorkommen als die Insolvenzverfahren. Gleiches gilt auch für die fehlende Einrichtung und Betrieb eines Rücknahmesystems, was eher selten zu erwarten ist. Widerrufe der Registrierung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kommen im Jahr ca. 50 Mal vor. Pro Widerruf wird mit einem zeitlichen Aufwand von ca. 60 Minuten gerechnet, welcher durch eine Person des mittleren Dienstes mit einem Stundenlohn von 31,70 Euro bearbeitet wird. Sachkosten fallen im Rahmen der Umsetzung dieser Vorgabe nicht an. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand für den Widerruf von Registrierungen beläuft sich demnach auf rund **1585 Euro** pro Jahr.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
50	60	31,70	0	1585	0

Widerruf der Genehmigung eines Rücknahmesystems, § 21 Absatz 2 BattG

Die Genehmigung eines Rücknahmesystems kann in den Fällen des § 21 Absatz 2 BattG durch die zuständige Behörde bzw. die Beliehene widerrufen werden. Bislang ist es auf dem Markt der Gerätebatterie-Entsorgung noch zu keinem Widerruf der Genehmigung eines Rücknahmesystems gekommen. Der Fall wird vor diesem Hintergrund als eher unwahrscheinlich eingestuft. Es ist daher von keinem messbaren Erfüllungsaufwand auszugehen.

Beleihung der stiftung elektro-altgeräte register, § 23 Absatz 1 BattG

Das Umweltbundesamt kann die Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem ElektroG, die stiftung elektro-altgeräte register, mit der Durchführung der Aufgaben der zuständigen Behörde und der Erhebung von Gebühren beleihen. Hierzu erlässt das Umweltbundesamt einen Beleihungsbescheid, der zuvor mit der zu Beleihenden und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit abgestimmt wird. Diese Verwaltungsvorgabe wird als einmaliger Umstellungsaufwand quantifiziert, woraus sich kein weiterer (jährlicher) Aufwand ergibt. Die Erstellung des Beleihungsbescheides umfasst 5.400 Minuten und wird überwiegend von einer Person des gehobenen Dienstes (43,40 Euro pro Stunde) ausgeführt. Sachkosten entstehen dabei keine. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Beleihung der stiftung ear beläuft sich danach auf rund **3.906 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	5.400	43,40	0	3.906	0

Bekanntmachung der Beleihung, § 23 Absatz 3 BattG

Die Beleihung ist durch die zuständige Behörde nach § 23 Absatz 3 im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Erstellung des Veröffentlichungstextes umfasst 1.200 Minuten und wird überwiegend von einem Mitarbeiter des höheren Diensts (65,40 Euro pro Stunde) erstellt. Sachkosten entstehen für das Publikationsentgelt von ca. 25 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand beläuft sich folglich auf **1.308 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	1.200	65,40	25	1.308	25

Aufsicht über die Beliehene, § 24 BattG

Die zuständige Behörde hat gemäß § 24 BattG die Rechts- und Fachaufsicht über die Beliehene. Sie übernimmt hierbei nach eigenen Angaben folgende Aufgaben:

- Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben
- Prüfung von informellen und formellen Beschwerden / Widersprüchen Dritter gegen Verwaltungsakte der Beliehenen
- Begleitung von Gerichtsverfahren gegen Verwaltungsakte der Beliehenen (eventuelle Beiladungen)
- Bearbeitung sonstiger Beschwerden Dritter gegenüber der Beliehenen
- Prüfung von Ermessensentscheidungen sowie des Verfahrens zur Entscheidungsfindung
- Überprüfung der Einhaltung der Gesetze
- generelle sowie einzelfallbezogene Auskunftseinholung
- Kontrolle der Informationspflichten der Beliehenen
- Abstimmungstätigkeiten
- Beteiligung bzw. Prüfung von Satzungsänderungen der Beliehenen
- Kostenabrechnungen mit der Beliehenen (REFA-Kosten, Erstattungsanspruch)
- Auswertung der Wirtschaftlichkeit (Jahresabschluss, Wirtschaftsplan)

Für die Verwaltungsvorgabe wird ein Zeitaufwand von 8.280 Minuten pro Fall veranschlagt, der überwiegend von einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (43,40 Euro pro Stunde) bearbeitet wird. Sachkosten fallen in diesem Zusammenhang keine an.

Die Fallzahl ist insbesondere abhängig vom Beschwerdeaufkommen der BattG-Akteure. Unter der Annahme von durchschnittlich 50 Widersprüchen und Beschwerden jährlich errechnet sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund **299.460 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
50	8.280	43,40	0	299.460	0

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht dem UBA durch die Beliehene erstattet werden. Denn die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht werden gemäß § 9 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 3 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes in die Gebührenberechnung der Beliehenen mit einbezogen.

Beendigung der Beleihung, § 25 BattG

Die zuständige Behörde kann im Einklang mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Beleihung widerrufen, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt. Gleichzeitig kann die Beliehene die Beendigung der Beleihung von der zuständigen Behörde verlangen.

In bislang fast 15 Jahren Erfahrung mit der Beleihung im Bereich des ElektroG wurde eine Beendigung der Beleihung noch nicht in Betracht gezogen. Vor diesem Hintergrund wird der Fall als sehr unwahrscheinlich und damit der Aufwand als nicht messbar angesehen.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frau und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Kleine und mittelständische Unternehmen werden durch die getroffenen Vorgaben nicht besonders belastet. Die Berücksichtigung ihrer Belange kann bei der Erhebung von Gebühren für die Tätigkeiten der Verwaltung zudem Berücksichtigung finden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Batteriegesetzes)

Artikel 1 enthält ein Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes (BattG). Die Änderungen greifen die neuen marktwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie die neuen europarechtlichen Vorgaben auf.

Zu Nummer 1

Nummer 1 passt die Inhaltsübersicht des bisherigen BattG an die folgenden Änderungen durch die weiteren Nummern an.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt eine klarstellende Ergänzung mit Blick auf die Anwendbarkeit des Produktsicherheitsgesetzes vor. Dieses ist neben dem BattG beim Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren ebenfalls zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 nimmt klarstellende Änderungen und Ergänzungen in den Begriffsbestimmungen zum BattG vor.

Buchstabe a fasst § 2 Absatz 14 Satz 1 BattG zur Definition des Vertreibers neu. Vertreiber ist danach nur derjenige, der auch im Geltungsbereich des BattG Batterien an Endnutzer anbietet. Die Ergänzung dient der Klarstellung, da ein Verkauf lediglich ins Ausland keine Vertreibereigenschaft in Deutschland begründet. Zudem wird zukünftig einheitlich der Begriff „gewerbsmäßig“ im BattG genutzt. Bisher gab es unterschiedlich genutzte Begrifflichkeiten im BattG. Dies soll hierdurch bereinigt werden.

Buchstabe b fasst die Definition des Herstellers mit Blick auf § 2 Absatz 15 Satz 1 und 2 BattG neu. In Satz 1 wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nunmehr auch einheitlich der Begriff „gewerbsmäßig“ genutzt. Satz 2 greift bereits die Änderung des § 4 BattG (Nummer 4) auf, wonach zukünftig nicht mehr nur eine Anzeige des Herstellers bzw. des Bevollmächtigten, sondern eine Registrierung für den Marktzutritt erforderlich ist.

Mit **Buchstabe c** wird der neue Begriff des Bevollmächtigten eingeführt. Der neue § 2 Absatz 15a BattG dient zusammen mit der neuen Regelung in § 26 Absatz 2 BattG (Nummer 21) der Umsetzung der Vorgaben aus Art. 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 und 4 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG um. Mit den Regelungen zum Bevollmächtigten soll ausländischen Herstellern die Wahrnehmung der Produktverantwortung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erleichtert werden, indem durch eine entsprechende Beauftragung die Herstellerpflichten auf diesen übertragen werden können. Wesentlich hierfür ist jedoch, dass der Bevollmächtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist und die Aufgaben im eigenen Namen wahrnimmt. Der Hersteller bleibt allerdings für die Erfüllung der Herstellerpflichten verantwortlich, sofern der Bevollmächtigte diesen nicht nachkommt.

Mit **Buchstabe d** wird der neue Begriff der freiwilligen Rücknahmestelle eingeführt. Bereits heute arbeiten die Rücknahmesysteme mit Unternehmen und Einrichtungen zusammen, die selbst nicht zur Rücknahme von Geräte-Alt-Batterien verpflichtet sind. Die Rücknahme durch die Systeme war bislang jedoch noch nicht geregelt. § 2 Absatz 16a BattG definiert vor diesem Hintergrund nunmehr den Begriff der freiwilligen Sammelstellen und stellt im neuen § 7 Absatz 2 in Verbindung mit dem neuen § 13a BattG die Gleichbehandlung mit verpflichteten Rücknahmestellen klar. Nach der neuen Definition kann eine freiwillige Rücknahmestelle nur ein Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung sein. Diese können dabei an der Sammlung von Geräte-Alt-Batterien mitwirken, indem sie die bei sich anfallenden Geräte-Alt-Batterien oder auch die Geräte-Alt-Batterien anderer, z.B. ihrer Mitarbeiter, zurücknehmen.

Buchstabe e ersetzt den bisherigen Wortlaut zur Sammelquotenberechnung durch die Definition der Verwertungsquote. Der Inhalt des bisherigen Absatz 19 wurde nach § 16 Absatz 2 verschoben. Der neue Inhalt entspricht dem bisherigen Absatz 20.

Buchstabe f führt den Begriff „Recyclingeffizienz“ ein und definiert diesen im neuen § 2 Absatz 20 BattG. Die Recyclingeffizienz beschreibt entsprechend der bisherigen Vorschrift in § 3 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum BattG zur Verwertungseffizienz das zu erreichende Mindestziel für die stoffliche Verwertung von Alt-Batterien. Die vorgegebene Definition orientiert sich dabei an Art. 2 Nummern 3 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission vom 11. Juni 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Alt-Batterien und Altkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Zu Nummer 4

Nummer 4 nimmt Änderungen an § 3 BattG vor.

Buchstabe a hebt § 3 Absatz 2 Satz 3 BattG auf. Die Regelung enthält einen Ausnahmetatbestand für schnurlose Elektrowerkzeuge mit Blick auf die Einhaltung der Cadmium-Höchstgrenze in Gerätebatterien. Die Ausnahme ist zum 31. Dezember 2016 ausgelaufen. Es ist davon auszugehen, dass über 3 Jahre nach Auslaufen der Ausnahme keine entsprechenden Batterien mehr in Verkehr gebracht werden. Für den Ausnahmefall enthält jedoch § 31 Absatz 1 Satz 3 BattG auch weiterhin noch eine Übergangsvorschrift, die diesen Fall abdeckt.

Mit **Buchstabe b** wird § 3 Absatz 3 BattG neu gefasst. Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert. Sie wird jedoch an die neue Möglichkeit zur Bestellung eines Bevollmächtigten, an die neue Registrierungspflicht der Hersteller in § 4 BattG sowie die neuen Vorgaben mit Blick auf die Beteiligung an Rücknahmesystemen für Gerätebatterien in § 7 BattG angepasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass allein der Hersteller Batterien in Verkehr bringt. Der Bevollmächtigte übernimmt lediglich die Pflichten des Herstellers in diesem Zusammenhang, bringt Batterien aber selbst nicht in Verkehr. In diesem Fall wäre er selbst als Hersteller anzusehen.

Auch **Buchstabe c** nimmt lediglich eine Anpassung an die neuen Vorschriften zum Bevollmächtigten sowie zur Registrierung der Hersteller in § 3 Absatz 4 Satz 2 BattG vor.

Buchstabe d ändert § 3 Absatz 5 BattG. Mit der Änderung wird eine einheitliche Schreibweise im BattG sichergestellt. Zukünftig heißt es lediglich „in Verkehr bringen“.

Zu Nummer 5

Mit Nummer 5 wird § 4 BattG neu gefasst. An die Stelle der bisherigen Anzeige der Hersteller von Batterien beim Umweltbundesamt tritt zukünftig nach Absatz 1 eine Registrierung, die erst nach Abschluss der Prüfung des Vorliegens aller Voraussetzungen erfolgt. Hiervon betroffen sind Hersteller aller Batteriearten. Der Hersteller bzw. der Bevollmächtigte hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf die Registrierung. Zu den Voraussetzungen gehört dabei nach § 20 Absatz 1 Satz 3 die Beteiligung an einem Rücknahmesystem nach § 7, das mit Wirkung für den jeweiligen Hersteller bzw. Bevollmächtigten genehmigt ist, sofern Gerätebatterien in Verkehr gebracht werden. Die Angaben, die bei der Registrierung zu machen sind, bleiben im Übrigen weitgehend gleich. § 4 Absatz 2 BattG greift insofern die bisherigen Angaben in § 2 der Durchführungsverordnung zum BattG auf und ergänzt diese um wenige Aspekte. Die Registrierungspflicht eröffnet auch die Möglichkeit des Widerrufs der Registrierung, sollten bestimmte Registrierungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen (§ 21 Absatz 1 BattG). Ergeben sich Änderungen zu den Angaben im Registrierungsantrag oder gibt der Hersteller das Inverkehrbringen von Gerätebatterien auf, so hat er oder sein Bevollmächtigter dies gemäß Absatz 1 Satz 4 der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bereits jetzt müssen sich die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG bei der stiftung elektro-altgeräte register registrieren lassen. Sie hat in diesen Bereichen bereits einen großen Erfahrungsschatz, auf den in diesem Zusammenhang – durch eine Beleihung der Aufgabe nach § 23 BattG – zurückgegriffen werden kann. Da Hersteller von Gerätebatterien vielfach parallele Pflichten sowohl nach ElektroG als auch nach BattG haben, können so Synergien genutzt werden.

Der neue Absatz 3 legt die verfahrenstechnischen Anforderungen fest. Zur Verwaltungsvereinfachung sind der Antrag auf Registrierung und die Übermittlung der Nachweise hierzu der zuständigen Behörde über das elektronische Datenverarbeitungssystem zuzuleiten. Gemäß Satz 2 können Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Satz 3 regelt, dass bei der Kommunikation mit den Herstellern oder deren Bevollmächtigten und den Rücknahmesystemen die zuständige Behörde die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung oder einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen kann. Entsprechende Anforderungen sind gemäß Satz 4 auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 ändert § 5 Absatz 1 Satz 1 BattG. Die allgemeine Rücknahmepflicht der Hersteller für zurückgenommene und gesammelte (Geräte-)Altbatterien wird zukünftig explizit auch auf die freiwilligen Rücknahmestellen für Geräte-Altbatterien ausgeweitet. Die freiwilligen Rücknahmestellen sind entsprechend zur Überlassung der Geräte-Altbatterien an die Rücknahmesysteme verpflichtet (vgl. § 13a BattG). Zudem wird eine Anpassung an die neue Möglichkeit zur Beauftragung eines Bevollmächtigten vorgenommen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 hebt den bisherigen § 6 auf. Die bisherigen Regelungen zum Gemeinsamen Rücknahmesystem entfallen ersatzlos. Ein Gemeinsames Rücknahmesystem entsprechend dem bisherigen § 6 BattG ist nicht mehr am Markt aktiv. Das bisherige Gemeinsame Rücknahmesystem, die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien, hat einen Antrag auf Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems gestellt, der mit Wirkung zum 6. Januar 2020 positiv beschieden wurde. Nummer 7 greift diesen neuen Umstand auf. Zukünftig wird es nur noch ein Nebeneinander von genehmigten Rücknahmesystemen nach § 7 BattG im Rahmen der Rücknahme und Entsorgung von Geräte-Altbatterien geben.

Zu Nummer 8

Nummer 8 fasst die Regelungen des bisherigen § 7 BattG neu und führt einen neuen § 7a BattG ein.

Der neue § 7 BattG verpflichtet jeden Hersteller von Gerätebatterien zur Errichtung und zum Betrieb eines eigenen Rücknahmesystems und legt hierfür die Anforderungen fest. Die Vorschrift dient auch der Umsetzung von Art. 8a Absatz 3 Buchstabe c der geänderten Richtlinie 2008/98/EG, wonach sicherzustellen ist, dass die Hersteller über die notwendigen finanziellen und organisatorischen Mittel verfügen, um den Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen.

Der neue Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7 Absatz 1 BattG. Neu ist jedoch, dass grundsätzlich jeder Hersteller bzw. Bevollmächtigter zur Errichtung und zum Betrieb eines eigenen Rücknahmesystems verpflichtet wird, da die Beteiligungsmöglichkeit an einem Gemeinsamen Rücknahmesystem entfällt. Die Genehmigung wird zukünftig durch die zuständige Behörde, das Umweltbundesamt bzw. im Fall der Beleihung durch die Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem ElektroG (stiftung elektro-altgeräte register), erteilt. Durch die Bündelung der Aufgabe bei einer Behörde wird sichergestellt, dass zukünftig gleiche Maßstäbe bei der Genehmigung von Rücknahmesystemen angelegt werden. Dies ist umso bedeutender, da diese Rücknahmesysteme zukünftig im Wettbewerb für die Rücknahme und Entsorgung aller anfallenden Geräte-Altbatterien verantwortlich sind. Zudem wird durch die gleichzeitige Übertragung der Aufgabe der Registrierung der Hersteller (vgl. Nummer 4) ein Abgleich der Daten erleichtert, da sämtliche Daten nur durch eine Stelle erhoben werden. Mit Satz 1 wird die allgemeine Verpflichtung zum Betrieb eines eigenen Rücknahmesystems vorgeschrieben. Das Rücknahmesystem bedarf dabei nach Satz 2 der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Entsprechend Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 ein Anspruch auf die Genehmigung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten seit Antragstellung über den Antrag entschieden wurde (Satz 4). Maßgeblich für den Beginn der Frist ist nach Satz 5 der Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde.

Absatz 2 legt die Anforderungen an die Rücknahmesysteme fest. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn das Sammelziel nach § 16 voraussichtlich durch das Rücknahmesystem erreicht wird. Die bisherige auflösende Bedingung entfällt. Jedoch kann die zuständige Behörde auch bereits bei einer einmaligen Verfehlung der Sammelquote nach

§ 16 Absatz 1 BattG die Genehmigung widerrufen (vgl. den neuen § 21 Absatz 2 BattG). Damit ist auch auf diese Weise sichergestellt, dass die Rücknahmesysteme die Sammelquote dennoch erreichen müssen. Jedoch bedarf es für den Wegfall der Genehmigung nunmehr eines aktiven Handels durch die zuständige Behörde. Hierdurch kann den Besonderheiten im Einzelfall dennoch Rechnung getragen werden. Darüber hinaus stellt die Verfehlung der Sammelquote auch eine Ordnungswidrigkeit nach dem neuen § 29 Absatz 1 Nummer 14 c BattG dar. Zudem darf die Genehmigung durch die zuständige Behörde nur dann erteilt werden, wenn alle in Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Anforderungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Anforderungen aus § 6 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 BattG a.F. und wurden nunmehr in § 7 Absatz 2 Satz 2 BattG integriert.

In Satz 2 Nummer 1 wird klargestellt, dass jedes Rücknahmesystem verpflichtet ist, allen Rücknahmestellen von Geräte-Alt-Batterien ein Angebot zur kostenlosen Abholung der Geräte-Alt-Batterien zu unterbreiten. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Rücknahmestelle ihrer Pflicht zur Überlassung der zurückgenommenen Geräte-Alt-Batterien nicht nachkommen kann. Vielmehr kann die Rücknahmestelle unter den Angeboten aller Rücknahmesysteme frei wählen, mit welchem eine Zusammenarbeit erfolgen soll. Sollte eine Rücknahmestelle kein Angebot erhalten, ist es der zuständigen Behörde oder im Falle der Beleihung der beliebigen Stelle möglich, die Abgabe eines Angebots anzuordnen (vgl. § 28 Absatz 1 BattG). Zudem ist ein Verstoß gegen die Angebotspflicht nach dem neuen § 29 Absatz 1 Nummer 9 BattG bußgeldbewehrt. In Ergänzung zur bisherigen Rechtslage wird zudem klargestellt, dass freiwillige Rücknahmestellen zukünftig durch die Rücknahmesysteme wie andere Rücknahmestellen zu behandeln sind. Ihnen ist daher auch ein Angebot zur unentgeltlichen Abholung gesammelter Geräte-Alt-Batterien durch die Rücknahmesysteme zu machen. Zudem ist die flächendeckende Rücknahme nach Satz 2 Nummer 2 auch bei diesen Rücknahmestellen zu gewährleisten, wenn sie das Angebot des Rücknahmesystems angenommen haben (s. Nummer 2).

Satz 2 Nummer 3 fordert von den Rücknahmesystemen, dass diese allen angeschlossenen Rücknahmestellen die erforderlichen Rücknahme- und Transportbehälter zur Verfügung stellen. Die Regelung baut auf den bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 BattG auf. Im Verhältnis zur bisherigen Regelung stellt Nummer 3 jedoch klar, dass die durch die Rücknahmesysteme zur Verfügung gestellten Transportbehältnisse den gefahrgutrechtlichen Anforderungen (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR); Gefahrgutbeförderungsgesetz) entsprechen müssen. Welche Transportbehältnisse konkret zulässig sind, ergibt sich aus den Anforderungen des ADR, insbesondere aus den anwendbaren Verpackungsanweisungen und den Sondervorschriften. Durch die Rücknahmesysteme sind den angeschlossenen Rücknahmestellen daher vollständige, vorschriftenkonforme Verpackungen zur Verfügung zu stellen. Zu den vorschriftenkonformen Verpackungen gehören gegebenenfalls auch Innenverpackungen sowie erforderliches Polster- und Füllmaterial. Zudem wird zukünftig auch festgeschrieben, dass den Rücknahmestellen auch die erforderlichen Rücknahmebehälter durch das jeweilige Rücknahmesystem zur Verfügung gestellt werden müssen.

In Satz 2 Nummer 4 wird festgelegt, wann die Rücknahmesysteme spätestens eine Abholung bei einer angeschlossenen Rücknahmestelle durchzuführen haben. Die Abholung hat spätestens dann zu erfolgen, wenn eine Abholmengende von 90 kg bei Vertreibern und freiwilligen Rücknahmestellen erreicht und dem Rücknahmesystem gemeldet wurde. 90 kg entsprechen dabei etwa 3 Kartons für 30 kg Sammelmenge an Geräte-Alt-Batterien oder einem Fass. Für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Behandlungsanlagen gilt eine Abholmengende von 180 kg. Es gilt eine Höchstfrist von 15 Werktagen für die Abholung. Eine Vereinbarung von geringeren Abholmengenden oder Abholfristen ist möglich. Hierbei sind zwischen Rücknahmesystem und angeschlossener Rücknahmestelle insbesondere die Lagerkapazitäten der Rücknahmestelle und die Gefährlichkeit der Lagerung der Geräte-Alt-Batterien zu berücksichtigen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass kleine Rücknahmestellen nicht zwingend eine Abholmengende von 90 kg bzw. 180 kg zu erreichen haben, damit eine

Abholung durch das Rücknahmesystem erfolgt. Zudem ist bei beschädigten oder Hochenergie-Batterien zu berücksichtigen, dass diese eine gewisse Gefährlichkeit und ggf. Brandgefahr aufweisen. In diesen Fällen erscheint es insbesondere notwendig, geringere Abholmengen zu vereinbaren. Die Abholung hat in jedem Fall unabhängig von der Beschaffenheit, Art, Marke oder Herkunft der Altbatterien zu erfolgen. Damit sind auch beschädigte Batterien durch die Rücknahmesysteme kostenlos zurückzunehmen. Für kleine Rücknahmestellen im Handel gilt zudem die Besonderheit, dass bei sehr geringen Sammelmengen auch eine einmalige Abholung pro Kalenderjahr durch das Rücknahmesystem gefordert werden kann, wenn die Sammelmenge die vereinbarte oder rechtlich vorgegebene Abholmenge nicht erreicht. Damit sollen kleine Vertreiber vor der langen Lagerung von geringen Mengen und der mit der Batteriesammlung verbundenen Gefahren geschützt werden.

Satz 2 Nummer 5 stellt zudem klar, dass die von den angeschlossenen Rücknahmestellen zurückgenommenen Mengen an Altbatterien durch die Rücknahmesysteme einer ordnungsgemäßen Verwertung nach § 14 zuzuführen ist.

Wie auch schon bislang ist nach Satz 3 das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Rücknahmesysteme nachzuweisen. Hierfür bedarf es auch weiterhin eines Gutachtens durch einen unabhängigen Sachverständigen. Das Erreichen der Sammelquote wird jedoch nicht mehr an die eigene Sammelleistung geknüpft. Vielmehr können zukünftig auch bei zu geringer eigener Sammelleistung den anderen Rücknahmesystemen Sammelmengen abgekauft werden und damit die Sammelquote erreicht werden. Entsprechend zugekaufte Mengen sind bei der Dokumentation nach § 15 Absatz 1 BattG gesondert auszuweisen. Auch die zugekauften Mengen dürfen jedoch ausschließlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes gesammelt worden sein. Zudem kann die zuständige Behörde die erteilten Genehmigungen auch nachträglich mit Auflagen versehen, wenn dies zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen oder der Verwertungsanforderungen erforderlich ist.

Der neue Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen die Vorgaben aus § 7 Absatz 3 BattG a.F. Auch zukünftig können mehrere Hersteller bzw. Bevollmächtigte bei der Errichtung und beim Betrieb eines Rücknahmesystems zusammenwirken. Sie können hierfür einen Dritten beauftragen, dem in diesem Fall die Genehmigung für die zusammenwirkenden Hersteller bzw. Bevollmächtigten erteilt wird. Im Genehmigungsantrag sind in diesem Fall die zusammenwirkenden Hersteller bzw. Bevollmächtigten zu benennen. Der beauftragte Dritte muss die Geheimhaltung von herstellereigenen Daten oder solchen, die Rückschlüsse auf einzelne Hersteller oder Bevollmächtigte zulassen, sicherstellen. Dies gilt insbesondere gegenüber den zusammenwirkenden Herstellern und der Öffentlichkeit. Unberührt hiervon bleiben Auskunftsansprüche der Sachverständigen oder der zuständigen Behörden.

Nach Absatz 4 sind Änderungen von im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dies gilt im Fall des Zusammenwirkens mehrerer Hersteller bzw. Bevollmächtigten auch dann, wenn sich weitere Hersteller oder Bevollmächtigte am Betrieb des Rücknahmesystems beteiligen oder ein Hersteller oder Bevollmächtigter aus einem Rücknahmesystem austritt. In diesem Fall muss die erteilte Genehmigung an den neuen Mitbetreiber bzw. an den Austritt eines Mitbetreibers angepasst werden. Mithin wird in diesem Fall keine neue Genehmigung erteilt, sondern lediglich die bestehende Genehmigung angepasst. Eine Mitteilung ist zudem dann erforderlich, wenn das Rücknahmesystem seinen Betrieb einstellt.

In Umsetzung von Art. 8a Absatz 3 Buchstabe e der geänderten Richtlinie 2008/98/EG haben die Rücknahmesysteme nach Absatz 5 bestimmte Angaben jährlich bis zum 31. Mai zu veröffentlichen. Dies betrifft zum einen die Eigentums- und Mitgliederverhältnisse, die geleisteten finanziellen Beiträge der angeschlossenen Hersteller bzw. Bevollmächtigten und das Verfahren für die Auswahl der Entsorgungsleistung. Unter Mitglieder sind dabei entsprechend § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte zu verstehen, die das Rücknahmesystem betreiben. Bei der Veröffentlichung sind jedoch auch die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Rücknahmesysteme bzw. der

dahinterstehenden Hersteller und Bevollmächtigten zu berücksichtigen. Die Veröffentlichungspflicht bezieht sich mithin nur auf solche Angaben, die keine Rückschlüsse auf entsprechende Daten zulassen. Die Veröffentlichungspflicht umfasst daneben auch die Erreichung der Recyclingeffizienzen nach § 14 Absatz 1 BattG im eigenen System.

Absatz 6 regelt die verfahrenstechnischen Voraussetzungen für das Genehmigungsverfahren. Zur Verwaltungsvereinfachung sind der Antrag auf Genehmigung als Rücknahmesystem und die Übermittlung der Nachweise hierzu der zuständigen Behörde über das elektronische Datenverarbeitungssystem zuzuleiten. Gemäß Satz 2 können Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Satz 3 regelt, dass bei der Kommunikation mit den Herstellern oder deren Bevollmächtigten und den Rücknahmesystemen die zuständige Behörde die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung oder einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen kann. Entsprechende Anforderungen sind gemäß Satz 4 auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

Der neue § 7a BattG setzt Art. 8a Absatz 4 Buchstabe b der geänderten Richtlinie 2008/98/EG um. Die Vorschrift verpflichtet die Rücknahmesysteme, die von den Herstellern zu zahlenden Beiträge auch an der ökologischen Gestaltung der Geräte-Batterien auszurichten, insbesondere durch die Berücksichtigung von Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit. Die Rücknahmesysteme sollen hierdurch auch Anreize schaffen, um die Verwendung von gefährlichen Stoffen einzuschränken. Bei der Gestaltung der Beiträge sind auch die jeweiligen chemischen Systeme der Gerätebatterien zu berücksichtigen. Letzteres ist bereits heute schon gelebte Praxis und wird durch die Rücknahmesysteme bereits umgesetzt. Entsprechend dem neuen § 31 Absatz 4 ist die Vorschrift erst ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

Auf europäischer Ebene finden derzeit bereits Arbeiten statt, die den Herstellern und Rücknahmesystemen bei der Umsetzung dieser Vorgabe unterstützen sollen. Die Europäische Kommission lässt hierfür einen Leitfaden erarbeiten, der als Grundlage für die ökologische Gestaltung der Beiträge der Hersteller herangezogen werden kann. Sowohl die Mitgliedstaaten als auch die betroffenen Kreise werden bei der Erarbeitung eingebunden.

Zu Nummer 9

Nummer 9 nimmt Änderungen an § 8 BattG vor.

Buchstabe a ändert dabei Absatz 1 und passt diesen insbesondere an die neue Möglichkeit zur Beauftragung eines Bevollmächtigten an. Daneben wird § 8 Absatz 1 BattG im Hinblick auf die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien ergänzt. Danach haben die Hersteller entsprechender Batterien den Vertreibern und den Behandlungsanlagen eine zumutbare und kostenfreie Möglichkeit für die Rückgabe für zurückgenommene Fahrzeug- und Industrie-Altbatterien anzubieten. In Umsetzung von Art. 8a Absatz 3 Buchstabe c der geänderten Richtlinie 2008/97/EG haben sie hierfür die notwendigen finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten.

Buchstabe b und c nehmen Anpassungen mit Blick auf die neue Möglichkeit zur Beauftragung eines Bevollmächtigten vor.

Zu Nummer 10

Nummer 10 ändert § 9 BattG.

Buchstabe a nimmt dabei grammatikalische und klarstellende Änderungen in § 9 Absatz 1 BattG vor.

Mit **Buchstabe b** wird § 9 Absatz 2 BattG neu gefasst. Durch die Aufhebung des § 6 BattG entfällt die Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb eines Gemeinsamen Rücknahmesystems.

Damit fallen auch die Andienungspflichten der sammelnden Akteure an das Gemeinsame Rücknahmesystem weg. Zukünftig muss sich jeder sammelnde Akteur zwischen den Angeboten der verschiedenen Rücknahmesysteme entscheiden. Dies greift der neue § 9 Absatz 2 BattG auf. Danach sind die zurückgenommenen Geräte-Alt-Batterien durch die Vertreter einem Rücknahmesystem nach § 7 zu überlassen. Die Vertreter können dabei unabhängig von Hersteller und Marke die zurückgenommenen Geräte-Alt-Batterien dem Rücknahmesystem, mit dem zusammengearbeitet wird, übergeben. Das Rücknahmesystem kann die Annahme nicht ablehnen, nur weil ein Hersteller einer zurückgenommenen Geräte-Batterie nicht bei ihm verbunden ist. Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt dabei für mindestens 12 Monate und kann nur mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt oder die Kündigungsfrist nicht eingehalten wird, verlängert sich die Laufzeit um mindestens weitere 12 Monate. Die Regelungen gelten hingegen nicht, wenn ein Rücknahmesystem während der Laufzeit die Genehmigung verliert (s. Satz 5). In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass trotz bestehender Vereinbarung ein Wechsel zu einem anderen Rücknahmesystem möglich ist.

Buchstabe c fasst Absatz 3 neu. Zum einen werden in Satz Anpassungen mit Blick auf die neue Möglichkeit zur Beauftragung eines Bevollmächtigten vorgenommen. Zum anderen wird durch die neuen Sätze 2 und 3 deutlich gemacht, in welchen Fällen die Pflicht zur Verwertung für den Vertreter als erfüllt angesehen wird. Im Falle von Industrie-Alt-Batterien gilt dies, wenn die zurückgenommenen Alt-Batterien einem Alt-Batterieentsorger nach § 3 Absatz 17 BattG übergeben wird. Für Fahrzeug-Alt-Batterien besteht neben dem Alt-Batterieentsorger auch die Möglichkeit, die Alt-Batterien an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übergeben, sofern sich dieser freiwillig an der Rücknahme von Fahrzeug-Batterien beteiligt (vgl. § 13 Absatz 2 BattG).

Zu Nummer 11

Nummer 11 fasst § 10 Absatz 1 Satz 4 BattG neu. § 10 regelt die Pfandpflicht für Fahrzeug-Batterien. Grundsätzlich ist die Fahrzeug-Alt-Batterie beim Pfand erhebenden Vertreter zurückzugeben, damit der Endnutzer das Pfand zurückerhält. Wird jedoch die Alt-Batterie bei einem anderen Erfassungsberechtigten zurückgegeben, ist dieser auf Verlangen des Endnutzers verpflichtet, eine Bestätigung über die Rücknahme ohne Pfanderstattung auszustellen. Mit dieser Bestätigung kann der Endnutzer z.B. vom Onlinehändler dennoch eine Pfanderstattung verlangen. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unklarheiten, was Inhalt einer Bestätigung zu sein hat. Mit der Umformulierung in § 10 Absatz 1 Satz 4 BattG wird nunmehr klargestellt, dass die Bestätigung sowohl die Rücknahme als auch die fehlende Pfanderstattung umfassen muss.

Zu Nummer 12

Nummer 12 fasst § 11 Absatz 2 BattG neu. Dieser regelt, wem Endnutzer Geräte-Alt-Batterien zu überlassen haben. Durch den Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems erfolgt die Rücknahme zukünftig allein über angeschlossene Rücknahmestellen der einzelnen Rücknahmesysteme. Der bisherige Satz 2 kann wegen der neuen Regelung in § 13a entfallen.

Zu Nummer 13

Nummer 13 passt § 12 Absatz 1 bis 3 BattG an die neuen Gegebenheiten auf dem Markt an. Wie schon bei der Änderung von § 9 Absatz 2 (vgl. Nummer 10) hat der Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems auch bei den Betreibern von Behandlungsanlagen zur Folge, dass diese ihre gesammelten Geräte-Alt-Batterien nicht mehr dem Gemeinsamen Rücknahmesystem zu überlassen haben. Entsprechend regeln nunmehr Absatz 1 und Absatz 2, dass die Betreiber von Behandlungsanlagen für Elektro-Altgeräte und für Altfahrzeuge, die bei ihnen anfallenden Geräte-Alt-Batterien einem Rücknahmesystem nach § 7 zu überlassen haben. Die Behandlungsanlagen können dabei unabhängig von Hersteller und

Marke die zurückgenommenen Geräte-Altbatterien dem Rücknahmesystem, mit dem zusammengearbeitet wird, übergeben. Das Rücknahmesystem kann die Annahme nicht ablehnen, nur weil ein Hersteller einer zurückgenommenen Gerätebatterie nicht bei ihm verbunden ist. Wie bei den Vertreibern erfolgt die Bindung an ein Rücknahmesystem gemäß Absatz 3 für mindestens 12 Monate bei einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Sofern keine Kündigung erfolgt oder die Kündigungsfrist nicht eingehalten wird, verlängert sich die Laufzeit um mindestens weitere 12 Monate. Die Regelungen gelten hingegen nicht, wenn ein Rücknahmesystem während der Laufzeit die Genehmigung verliert (s. Satz 5). In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass trotz bestehender Vereinbarung ein Wechsel zu einem anderen Rücknahmesystem möglich ist.

Zu Nummer 14

Nummer 14 fasst § 13 BattG neu und fügt einen neuen § 13a BattG ein.

Mit der Neufassung des § 13 Absatz 1 BattG erfolgt wie bei den Vertreibern und den Behandlungsanlagen nach § 12 Absatz 1 und 2 BattG eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten auf dem Markt der Geräte-Alt Batterieentsorgung. Entsprechend regeln nunmehr die Sätze 2 und 3, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die durch sie gesammelten Geräte-Altbatterien einem Rücknahmesystem nach § 7 zu überlassen haben. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können dabei unabhängig von Hersteller und Marke die zurückgenommenen Geräte-Altbatterien dem Rücknahmesystem, mit dem zusammengearbeitet wird, übergeben. Das Rücknahmesystem kann die Annahme nicht ablehnen, nur weil ein Hersteller einer zurückgenommenen Gerätebatterie nicht bei ihm verbunden ist. Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt auch hier gemäß den neuen Sätzen 4 und 5 für mindestens 12 Monate bei einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Sofern keine Kündigung erfolgt oder die Kündigungsfrist nicht eingehalten wird, verlängert sich die Laufzeit um mindestens weitere 12 Monate. Die Regelungen gelten hingegen nicht, wenn ein Rücknahmesystem während der Laufzeit die Genehmigung verliert (s. Satz 5). In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass trotz bestehender Vereinbarung ein Wechsel zu einem anderen Rücknahmesystem möglich ist.

Der neuformulierte Absatz 2 stellt deutlicher als bisher heraus, dass die Teilnahme an der Rücknahme von Fahrzeug-Altbatterien durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger freiwillig erfolgt. Nehmen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Fahrzeug-Altbatterien zurück, dann sind sie auch zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Altbatterien selbst verpflichtet.

Der neue § 13a BattG regelt die Mitwirkung von freiwilligen Rücknahmestellen bei der Rücknahme von Geräte-Altbatterien. Der Begriff der freiwilligen Rücknahmestelle wird in § 2 Absatz 16a definiert (vgl. Nummer 2 Buchstabe e). Sofern sich entsprechende Unternehmen an der Rücknahme von Geräte-Altbatterien beteiligen, müssen die auf diesem Weg gesammelten Geräte-Altbatterien einem Rücknahmesystem nach § 7 überlassen werden. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 BattG haben die Rücknahmesysteme ihnen für die unentgeltliche Abholung entsprechende Angebote zu unterbreiten. Die freiwilligen Rücknahmestellen können dabei unabhängig von Hersteller und Marke die zurückgenommenen Geräte-Altbatterien dem Rücknahmesystem, mit dem zusammengearbeitet wird, übergeben. Das Rücknahmesystem kann die Annahme nicht ablehnen, nur weil ein Hersteller einer zurückgenommenen Gerätebatterie nicht bei ihm verbunden ist. Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt auch hier gemäß den neuen Sätzen 4 und 5 für mindestens 12 Monate bei einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Sofern keine Kündigung erfolgt oder die Kündigungsfrist nicht eingehalten wird, verlängert sich die Laufzeit um mindestens weitere 12 Monate. Die Regelungen gelten hingegen nicht, wenn ein Rücknahmesystem während der Laufzeit die Genehmigung verliert (Satz 6). In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass trotz bestehender Vereinbarung ein Wechsel zu einem anderen Rücknahmesystem möglich ist. Bei der Vereinbarung zwischen der freiwilligen Sammelstelle und

dem Rücknahmesystem sind auch Regelungen zur Art und zum Ort der Rückgabe an die Rücknahmesysteme zu treffen.

Zu Nummer 15

Nummer 15 ändert § 14 BattG.

Buchstabe a nimmt dabei Änderungen an Absatz 1 vor. Zum einen werden die bisher in § 3 Absatz 1 und 3 der Durchführungsverordnung zum BattG genannten Anforderungen an die Behandlung sowie die Mindestziele für die stoffliche Verwertung durch einen neuen Satz 2 und 3 in das BattG überführt. Eine Erhöhung der Verwertungsziele oder neue Vorgaben für weitere chemische Systeme sind nicht vorgesehen. Sie sollen bei der bereits angekündigten Änderung der Richtlinie 2006/66/EG diskutiert werden. Zum anderen wird im neuen Satz 4 klargestellt, dass die Berechnungsweise, die durch die Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission vom 11. Juni 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Altbatterien und Altakkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 151 vom 12.6.2012, S. 9) vorgegeben ist, bei der Berechnung der Mindestziele anzuwenden ist.

Buchstabe b überführt die Regelungen des bisherigen § 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum BattG in einen neuen Absatz 2a.

Buchstabe c stellt eine Folgeänderung mit Blick auf die Verweise auf die Verordnungsermächtigungen dar, die nunmehr in § 27 BattG geregelt sind.

Zu Nummer 16

Nummer 16 fasst §§ 15 und 16 BattG neu.

Der neue § 15 Absatz 1 BattG übernimmt dabei im Wesentlichen die Anforderungen des bisherigen Absatz 1 und setzt zudem Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 3 Buchstabe d und e der geänderten Richtlinie 2008/98/EG um. Durch den Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems gilt die Pflicht zur Vorlage einer Dokumentation über die Erfolgskontrolle nur noch für die Rücknahmesysteme nach § 7. Bislang bestand diese Pflicht über § 15 Absatz 2 BattG. Nunmehr sind die Rücknahmesysteme selbst Adressaten der Dokumentationspflicht nach Absatz 1 Satz 1. Dabei entfällt die Dokumentation über die für die Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung jeweils insgesamt gezahlten Preise, untergliedert nach chemischen Systemen und Typengruppen. Eine entsprechende Dokumentationspflicht galt bislang nur für das Gemeinsame Rücknahmesystem. Durch dessen Wegfall bedarf es auch keiner entsprechenden Regelung mehr. Hinsichtlich der Inhalte der Dokumentation gibt es im Übrigen keine wesentliche Veränderung zur bisherigen Rechtslage. Unter Mitglied nach Satz 1 Nummer 1 sind dabei die Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte zu verstehen, die das Rücknahmesystem betreiben (vgl. auch § 7 Absatz 5 Nummern 1 und 2). Lediglich bei den zurückgenommenen Mengen sind die Masse der Geräte-Altbatterien, die von anderen Rücknahmesystemen abgekauft wurden, gesondert auszuweisen. Nach dem neuen Satz 2 werden die Hersteller bzw. Bevollmächtigten zudem verpflichtet, den Rücknahmesystemen für die Berichterstattung die notwendigen Informationen zu übergeben. Daneben ist gemäß Satz 3 zukünftig die Dokumentation verpflichtend durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen. Unabhängig ist dabei jeder Sachverständige, der keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit darf der Sachverständige keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Damit die Unabhängigkeit des Sachverständigen auch auf Dauer gewahrt wird, ist spätestens alle 5 Jahre ein Wechsel des Sachverständigen vorzusehen

(Satz 4). Der neue Satz 5 schreibt zudem die Veröffentlichungspflicht der Rücknahmesysteme mit Blick auf die vorgelegte Dokumentation vor. Nach dem neuen Satz 6 hat das Umweltbundesamt zudem die Dokumentationen auch der zuständigen Behörde zu übermitteln. Hierdurch wird sichergestellt, dass diese überprüfen kann, ob die Rücknahmesysteme die Sammelquoten nach § 16 erreicht haben und ihre Genehmigung damit weiter fortbesteht.

§ 15 Absatz 2 BattG etabliert eine neue Berichtspflicht für die Rücknahmesysteme und setzt damit Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 1 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG um, wonach die Mitgliedstaaten die Hersteller und Rücknahmesysteme bei der Umsetzung der Vorgaben zu erweiterter Herstellerverantwortung angemessen zu überwachen haben. Die Rücknahmesysteme haben hierfür jährlich dem Umweltbundesamt einen Bericht über die ökologische Gestaltung der Beiträge vorzulegen. Die Rücknahmesysteme können die Berichte nutzen, um ihren hohen ökologischen Standard zu dokumentieren. Die systembeteiligungspflichtigen Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte können die Informationen über die Maßstäbe bei der Bewertung wiederum ihrerseits bei der Entscheidung für ein Rücknahmesystem nutzen, sofern sich die Rücknahmesysteme für eine Veröffentlichung dieser entscheiden. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung gibt es jedoch nicht. Bei einer Veröffentlichung wäre unter Beachtung des Kartellrechts ein hinreichendes Aggregationsniveau sicherzustellen, sodass keine Rückschlüsse auf bestimmte Hersteller bzw. deren Geschäftsmodelle möglich sind. Insofern wird der Wettbewerb zwischen den Rücknahmesystemen genutzt, um ein nachhaltiges Handeln zu fördern. Ein Verstoß gegen die Berichtspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach dem neuen § 27 Absatz 1 Nummer 14b BattG mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

§ 15 Absatz 3 BattG regelt die Berichtspflichten für Fahrzeug- und Industriebatterien. Wie bislang auch sind nach Satz 1 die Vertrieber verpflichtet, jährlich eine Dokumentation über die Rücknahme und Verwertung von Fahrzeug- und Industriebatterien vorzulegen. Auf Verlangen des Umweltbundesamtes muss die Dokumentation durch einen unabhängigen Sachverständigen testiert werden (Satz 2). Nach Satz 3 können auch weiterhin die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien gemeinsam für die Vertrieber eine Dokumentation vorlegen. In Umsetzung von Art. 8a Absatz 3 Buchstabe e der geänderten Richtlinie 2008/98/EG wurde zudem eine Pflicht der Hersteller zur Veröffentlichung der erreichten Verwertungsquoten für Fahrzeug- und Industriebatterien etabliert (Satz 4).

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 4. Danach kann das Umweltbundesamt im Bundesanzeiger Empfehlungen für das Format und den Aufbau der Erfolgskontrollberichte und der Berichte über die ökologische Gestaltung der Beiträge veröffentlichen. Nach dem neuen Absatz 2 erhält das Umweltbundesamt zudem die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium Prüfleitlinien für die Sachverständigen bei der Prüfung und Bestätigung der Erfolgskontrollberichte zu entwickeln. Das Umweltbundesamt hatte in der Vergangenheit bereits Prüfleitlinien für Sachverständige im Rahmen der Dokumentation nach § 15 Absatz 1 veröffentlicht. Mit der Ergänzung in § 15 Absatz 4 Satz 2 BattG wird das Umweltbundesamt zukünftig explizit ermächtigt, entsprechende Prüfleitlinien zusammen mit dem Bundesumweltministerium zu verfassen.

Bislang waren die Sammelziele nach § 16 BattG zeitlich gestaffelt und sowohl an das Gemeinsame Rücknahmesystem als auch die herstellereigenen Rücknahmesysteme gerichtet. Durch den Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems richtet sich § 16 BattG zukünftig nur noch an die Rücknahmesysteme. Die bisherige Staffelung der Sammelziele wurde dabei gestrichen, da seit 2016 bereits die letzte Staffelung eingetreten ist. Seitdem gilt ein Sammelziel von 45 %. Von einer Erhöhung der Sammelquote wurde vor dem Hintergrund der neuen Situation auf dem Markt und der angekündigten Revision der Richtlinie 2006/66/EG zunächst abgesehen.

§ 16 Absatz 2 und 3 BattG regeln die Berechnung der vorgegebenen Sammelquote für Geräte-Altballerrien. Die bisherige Berechnung der Sammelquote bleibt danach im Wesent-

lichen erhalten. Die zurückgenommene Menge an Geräte-Alt-Batterien wird danach ins Verhältnis gesetzt zur durchschnittlichen Menge der durch die am System beteiligten Hersteller in Verkehr gebrachten Batterien des betroffenen und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre. Sie ist für jedes Rücknahmesystem gesondert zu berechnen. Grundsätzlich darf nach Absatz 2 hierbei nur die im Inland gesammelte Menge an Geräte-Alt-Batterien berücksichtigt werden, genauso nur die Menge der im Inland in Verkehr gebrachten und hier verbliebenen Geräte-Batterien. Neu ist jedoch die Beschränkung der Sammelmenge von bleihaltigen Geräte-Alt-Batterien. Diese dürfen nur insoweit für die Berechnung der Sammelquote herangezogen werden, als sie die durchschnittliche Menge an in Verkehr gebrachten bleihaltigen Geräte-Batterien durch die Hersteller des jeweiligen Rücknahmesystems nicht übersteigt. Hierdurch sollen Missbrauchsmöglichkeiten und einem Rosinenpicken aufgrund der Werthaltigkeit von Bleigeräte-Alt-Batterien unterbunden werden.

Nach Absatz 3 wird klargestellt, wie ein Wechsel eines Herstellers von einem Rücknahmesystem zu einem anderen und der Austritt eines Herstellers aus dem Markt bei der Berechnung der Sammelquote zu berücksichtigen sind. Die Sammelquote berechnet sich danach auch weiterhin nach dem Prozentsatz, der die Masse der Geräte-Alt-Batterien, die durch ein Rücknahmesystem im betreffenden Kalenderjahr zurückgenommen wurde, im Verhältnis zur Masse der Batterien ausmacht, die im Durchschnitt des betreffenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre durch die am jeweiligen System beteiligten Hersteller in Verkehr gebracht wurden. Die in Verkehr gebrachte Masse an Batterien eines wechselnden Herstellers wird dem neuen System insofern erst ab dem Vollzug des Wechsels angerechnet. Auch wenn Hersteller zwischen eingerichteten Rücknahmesystemen gewechselt haben, ist mithin von jedem einzelnen System die im jeweiligen Zeitraum von seinem Mitgliedshersteller tatsächlich in Verkehr gebrachte Batteriemasse anzusetzen. Das erste Rücknahmesystem setzt also nach Maßgabe des Absatzes 2 die Masse an Geräte-Batterien des Herstellers an, die dieser im ersten System im Durchschnitt der letzten drei Jahre in Verkehr gebracht hat. Das zweite Rücknahmesystem setzt nach Maßgabe des Absatzes 2 BattG die Masse an Geräte-Batterien des Herstellers an, die dieser im zweiten System im Durchschnitt der letzten drei Jahre in Verkehr gebracht hat. Für Zeiträume innerhalb der letzten drei Jahre, in denen keine Mitgliedschaft im (jeweiligen) System bestand, setzt das Rücknahmesystem die Masse der in Verkehr gebrachten Geräte-Batterien mit Null an.

Zu Nummer 17

Nummer 17 nimmt Folgeänderungen in § 17 Absatz 6 Satz BattG vor.

Zu Nummer 18

Nummer 18 nimmt Änderungen an den Hinweispflichten in § 18 BattG vor und setzt damit Artikel 8a Absatz 2 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG um.

Buchstabe a ändert die bisherige Überschrift und nimmt die Informationspflichten explizit mit auf.

Durch **Buchstabe b** werden die Absätze 2 bis 4 neu gefasst.

Der neue Absatz 2 begründet weitergehende Informationspflichten für die Hersteller von Batterien als bisher. So haben diese gemäß § 18 Absatz 2 BattG in Umsetzung von Art. 8a Absatz 2 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG zukünftig die Endnutzer auch über Abfallvermeidungsmaßnahmen und über Maßnahmen zur Vermeidung von Vermüllung sowie über die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Alt-Batterien zu informieren. Vor dem Hintergrund der mit lithiumhaltigen Alt-Batterien verbundenen Gefahren haben die Hersteller zudem über die möglichen Auswirkungen auch von Lithium in Batterien zu informieren. Dies umfasst dabei eine Information über Risiken sowohl bei der Nutzung als auch bei der Sammlung und Behandlung der lithiumhaltigen Batterien.

Absatz 3 schreibt den Rücknahmesystemen eine einheitliche Kommunikation an die Endnutzer vor. Nach Satz 1 sind die Rücknahmesysteme für Hersteller von Gerätebatterien zukünftig verpflichtet, gemeinsam die Endnutzer über deren Pflicht zur Zuführung der Geräte-Alt-Batterien zu einer getrennten Erfassung, deren Sinn und Zweck, die eingerichteten Rücknahmesysteme sowie die Rücknahmestellen zu informieren. Entsprechende Informationen sind nach Satz 2 regelmäßig durchzuführen und sollen sowohl lokale als auch überregionale Maßnahmen beinhalten. Die Information kann dabei durch unterschiedliche Maßnahmen (TV-Spots, Plakatwerbung, Informationsarbeit in Schulen u. a.) erfolgen. Die dadurch bedingte Aufklärung der Endnutzer soll zu besseren Sammel- und Trennergebnissen führen und damit auch den Rücknahmesystemen das Erreichen der Sammelziele erleichtern. Gleichzeitig trägt dies auch dazu bei, die europarechtlichen Anforderungen an die Sammlung und Verwertung von Geräte-Alt-Batterien sicherzustellen. Die Rücknahmesysteme haben sich zur Aufgabenerfüllung eines Dritten zu bedienen, um sicherzustellen, dass eine einheitliche und wettbewerbsneutrale Information an den Endnutzer erfolgt. Die Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung, Verbraucherschutzorganisationen, Hersteller- und Handelsverbände, Entsorgerverbände sowie Vertreter von Bund und Ländern sind gemäß Satz 4 bei der Konzeptionierung von Informationsmaßnahmen durch einen Beirat zu beteiligen. Die Vorgaben des Kartellrechts sind hierbei zu berücksichtigen. Mit Blick auf die Kostentragung regelt Satz 5, dass die Kosten entsprechend dem durch das Rücknahmesystem vertretenen Marktanteil an der in Verkehr gebrachten Masse an Gerätebatterien aufzuteilen sind.

Zudem haben die Rücknahmesysteme nach Absatz 4 gemeinsam eine einheitliche Kennzeichnung für Sammelstellen zu entwerfen. Hierbei kann auf die bereits erfolgten Arbeiten im G²-Projekt zurückgegriffen werden. Die Kennzeichnung ist den Rücknahmestellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für dessen Nutzung ist bei den angeschlossenen Rücknahmestellen entsprechend zu werben. Dies kann auch durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen Rücknahmesystem und angeschlossener Rücknahmestelle erfolgen. Den Rücknahmesystemen wird nach Satz 2 ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben zu betrauen. Ziel dieser einheitlichen Kennzeichnung ist es, für die VerbraucherInnen die Rückgabe der Batterien zu erleichtern.

Zu Nummer 19

Mit Nummer 19 werden neue Abschnitte zur zuständigen Behörde sowie zur Beleihung ins BattG aufgenommen. Der neue Abschnitt 4 beschreibt, wer die zuständige Behörde ist und welche Aufgaben ihr zukommen.

Der neue **§ 19** bestimmt das Umweltbundesamt als zuständige Behörde nach dem BattG.

Mit dem neuen **§ 20** werden der zuständigen Behörde bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Registrierung von Herstellern und der Genehmigung von Rücknahmesystemen zugewiesen.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist die zuständige Behörde für die Registrierung der Hersteller sowie die Erteilung einer entsprechenden Registrierungsnummer zuständig. Satz 1 benennt auch die herstellerepezifischen Angaben, die im Zusammenhang mit der Registrierung zu machen sind und gespeichert werden. Im Fall der Bevollmächtigung registriert die zuständige Behörde nach Satz 2 den Bevollmächtigten mit den in Satz 1 genannten Angaben sowie den Kontaktdaten des vertretenen Herstellers und erteilt eine Registrierungsnummer. Dabei darf nach Satz 3 die Registrierung nur erteilt werden, wenn der Hersteller von Gerätebatterien bzw. sein Bevollmächtigter nachweist, dass er an einem Rücknahmesystem beteiligt ist, dass auch mit Wirkung für ihn genehmigt wurde. Für Hersteller, die sich bereits gemäß § 4 Absatz 1 BattG a.F. angezeigt haben, gilt für die Registrierungspflicht eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2021, vgl. § 31 Absatz 2 BattG (neu).

Absatz 2 Satz 1 weist der zuständigen Behörde zudem die Aufgabe der Genehmigung der Rücknahmesysteme zu. Diese Aufgabe wird derzeit durch die jeweils am Sitz des Herstellers zuständige oberste Landesbehörde oder eine durch diese bestimmte Behörde wahrgenommen. Vor dem Hintergrund, dass es zukünftig kein Nebeneinander von einem Solidarsystem in Form des Gemeinsamen Rücknahmesystems und herstellereigenen Rücknahmesystemen gibt und damit die Rücknahmesysteme in einem freien Wettbewerb miteinander konkurrieren, ist das Anlegen einheitlicher Maßstäbe für die Genehmigung von Rücknahmesystemen von besonderer Bedeutung. Daher wird die Aufgabe zukünftig nur einer Behörde auf Bundesebene zugewiesen. Zuständig ist danach die zuständige Behörde nach § 19 BattG bzw. die Beliehene nach § 21 BattG. Nach Satz 2 hat die zuständige Behörde spätestens alle 3 Jahre das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung zu überprüfen. Für Rücknahmesysteme, die bereits nach § 7 Absatz 1 BattG a.F. genehmigt wurden, gilt für die Genehmigung durch die zuständige Behörde ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2021, vgl. § 31 Absatz 3 BattG (neu).

Absatz 3 Satz 1 regelt, welche Angaben durch die zuständige Behörde zu veröffentlichen sind. Er entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Absatz 3 BattG in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum BattG und dient der Transparenz gegenüber allen anderen Marktteilnehmern. Satz 2 schreibt vor, dass bei der Veröffentlichung eine Untergliederung nach Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien vorzunehmen ist. Neben den Angaben nach Satz 1 ist auch das Datum der Registrierung des Herstellers anzugeben. Sofern ein Hersteller bereits aus dem Markt ausgetreten ist, ist gemäß Satz 3 auch das Datum des Austritts anzugeben. Die Angaben nach Satz 1 sind gemäß Satz 4 im Falle des Marktaustritts eines Herstellers 3 Jahre nach dem Datum des Marktaustritts zu löschen. Sofern ein Hersteller einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Herstellerpflichten beauftragt, sind die Daten je Hersteller auf diesen Bevollmächtigten zu beziehen.

Nach Absatz 4 veröffentlicht die zuständige Behörde auch den Namen und die Anschrift sämtlicher genehmigter Rücknahmesysteme nach § 7 BattG. Hierdurch soll den Hersteller sowie den Rücknahmestellen transparent dargelegt werden, welche Rücknahmesysteme sich rechtmäßig an der Sammlung und Entsorgung von Geräte-Alt-Batterien beteiligen und dementsprechend zur Rücknahme gesammelter Geräte-Alt-Batterien berechtigt sind.

Der neue **§ 21** regelt die Befugnisse der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Registrierung der Hersteller und der Genehmigung der Rücknahmesysteme.

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde eine einmal erfolgte Registrierung und die Registrierungsnummer widerrufen kann. Registrierung und Registrierungsnummer sind untrennbar miteinander verbunden. Insofern ist neben dem Widerruf der Registrierung auch der Widerruf der Registrierungsnummer erforderlich. Ein Widerruf nach Satz 1 ist dann möglich, wenn

- der Hersteller bzw. Bevollmächtigte seiner Pflicht zum Einrichten und Betreiben eines Rücknahmesystems nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BattG nicht nachkommt (Nummer 1),
- der Hersteller seinen Kennzeichnungspflichten nach § 17 Absatz 1 bis 6 BattG wiederholt nicht oder nicht richtig nachkommt (Nummer 2) oder
- über das Vermögen des Herstellers oder dessen Bevollmächtigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird (Nummer 3).

Ein Widerruf nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt ausdrücklich möglich. Die Entscheidung darüber, ob ein Widerruf erfolgt, liegt grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde. Ein Widerruf ist nach Satz 2 hingegen zwingend, sofern nicht der Insolvenzverwalter oder bei Eigenverwaltung der Hersteller selbst gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, dass er die Herstellerpflichten auch zukünftig erfüllt. Gleiches gilt nach Satz 3 auch im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei einem beauftragten Bevollmächtigten.

Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde eine einmal erteilte Genehmigung für ein Rücknahmesystem widerrufen kann. Neben den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz kommen nach Satz 1 auch folgende Widerrufsgründe in Betracht:

- der Betreiber des Rücknahmesystems verletzt seine Pflichten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 BattG schwerwiegend, z.B. indem er Rücknahmestellen, die noch keinem Rücknahmesystem angeschlossen sind, wiederholt kein Angebot zur kostenlosen Abholung der Geräte-Altballerrien unterbreitet oder von angeschlossenen Rücknahmestellen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die befüllten Behältnisse abholt (Nummer 1);
- der Betreiber des Rücknahmesystems kommt einer nachträglichen Auflage zur Genehmigung oder einer Anordnung nach § 28 Absatz 1 BattG nicht nach (Nummer 2);
- das Rücknahmesystem verfügt über keine Hersteller bzw. Bevollmächtigten mehr, die dieses Rücknahmesystem betreiben – das Rücknahmesystem ist damit nicht mehr herstellertgetragen (Nummer 3); oder
- der Betreiber eines Rücknahmesystems verfehlt das nach § 16 Absatz 1 BattG vorgegebene Sammelziel (Nummer 4).

Der Widerruf steht dabei im Ermessen der zuständigen Behörde. Mit Blick auf die Nummer 4 ist zu berücksichtigen, dass der Widerruf an die Stelle der im früheren BattG enthaltenen Pflicht zur Genehmigung mit auflösender Bedingung für den Fall des Nichterreichens der Sammelquote tritt. Mit der neuen Systematik soll zukünftig ermöglicht werden, dass nicht im Einflussbereich des Rücknahmesystems liegende Gründe bei der Bewertung der Erforderlichkeit des Widerrufs miteinbezogen werden können. Besondere Situationen auf dem Markt der Batterierücknahme können daher ggf. auch das Absehen von einem Widerruf rechtfertigen. Hierdurch können z.B. auch Probleme beim Handel von Rücknahmemengen zwischen den Rücknahmesystemen berücksichtigt werden, so z.B. plötzliche und sprunghafte Preisveränderungen für Sammelmenen. Auch wenn die Erfüllung des Sammelquote grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Rücknahmesysteme selbst liegt, kann die zuständige Behörde im Fall beobachteter problematischer Entwicklungen beim Handel mit Sammelmenen ihre Entscheidung über den Widerruf der Genehmigung aussetzen, wenn und solange die Kartellbehörde diesbezüglich ein förmliches Missbrauchsverfahren führt; das Ergebnis des kartellbehördlichen Verfahrens könnte sie in diesem Fall im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigen werden.

Daneben soll der Widerruf der Genehmigung durch die zuständige Behörde erfolgen, wenn über das Vermögen des Rücknahmesystems das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Ein Widerruf ist verpflichtend, wenn das Rücknahmesystem seinen Betrieb eingestellt hat.

Mit dem neuen § 22 wird der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten ermöglicht. § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz erfordert hierfür eine gesetzliche Ermächtigung. Die Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, steht im Ermessen der zuständigen Behörde.

Sie ist für Verwaltungsakte nach den §§ 20, 21 und § 28 Absatz 1 vorgesehen, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch einen Mitarbeiter bearbeiten zu lassen. Grundsätzlich eignen sich die dort vorgesehenen Verwaltungsakte alle für einen vollständig automatisierten Erlass, weil sie vor allem im Bereich Herstellerpflichten die Bewältigung von Masseverfahren betreffen, die eine hohe Standardisierung und Typisierung erfordern. Auch soweit die Zahl der Verpflichteten in anderen Bereichen geringer ist, wird durch die Schaffung von Prüflitfäden ein Anwendungsfall für eine Standardisierung und Typisierung gesehen.

Abschnitt 5 regelt die Beleihung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG, die stiftung elektro-altgeräte register, mit bestimmten Aufgaben nach dem BattG.

Der neue **§ 23** enthält die Ermächtigung für die zuständige Behörde zur Beleihung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG mit hoheitlichen Aufgaben nach dem BattG. Wird die Gemeinsame Stelle beliehen, kommt ihr eine mehrfache Funktion zu. Im Rahmen der Beleihung nach dem BattG nimmt sie die genannten hoheitlichen Aufgaben wahr, im Rahmen der Beleihung nach dem ElektroG die dort genannten hoheitlichen Aufgaben. Daneben ist sie auch weiterhin als Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem ElektroG tätig.

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die zuständige Behörde, die Gemeinsame Stelle mit den Aufgaben nach §§ 20 bis 22 und nach § 28 Absatz 1 BattG zu beleihen. Die Beleihung umfasst sämtliche Aufgaben der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Registrierung der Hersteller und der Genehmigung der Rücknahmesysteme. Die Beleihung umfasst damit:

- die Registrierung der Hersteller nach § 4 Absatz 1 BattG,
- den Widerruf von Registrierungen nach § 21 Absatz 1 BattG,
- die Genehmigung der Rücknahmesysteme nach § 20 Absatz 2 BattG,
- den Widerruf von Genehmigungen nach § 21 Absatz 2 BattG,
- die Veröffentlichung der Hersteller nach § 20 Absatz 3 BattG und
- die Veröffentlichung der genehmigten Rücknahmesysteme nach § 20 Absatz 4 BattG.

Daneben kann die Gemeinsame Stelle auch mit der Aufgabe des Vollzugs gegenüber den Rücknahmesystemen nach § 28 Absatz 1 BattG beliehen werden. Satz 2 stellt klar, dass die Beliehene auch ermächtigt wird, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte zu vollstrecken, zurückzunehmen oder zu widerrufen. Die Beleihung ist nach Satz 3 zudem nur dann möglich, wenn die Gemeinsame Stelle bestimmte Voraussetzungen erfüllt, um die Aufgaben der zuständigen Behörde ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. So bestimmt Satz 4 Nummer 1, dass die Personen, die die Geschäftsführung und Vertretung der Gemeinsamen Stelle ausführen, zuverlässig und fachlich geeignet sein müssen. Damit soll die korrekte und sachgemäße Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gesichert werden. Die Gemeinsame Stelle muss nach Nummer 2 weiter die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation haben. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Gemeinsame Stelle auch die Kapazität für die Ausführung der hoheitlichen Tätigkeiten hat und hierzu organisatorisch in der Lage ist. Hierunter kann auch eine Einbindung der Hersteller von Batterien in bestimmten Gremien zählen. Zudem muss nach Nummer 3 sichergestellt sein, dass auch im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden. Insofern stellt Nummer 3 klar, dass sensible Daten, von denen die zu Beliehende im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt, nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu schützen sind. Insofern gilt es auch, die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Informationen der einzelnen Batteriehersteller sicherzustellen.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die zuständige Behörde der Beliehenen die Befugnis übertragen, für ihre Tätigkeiten Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz zu erheben. Hierdurch soll der Beliehenen die Finanzierung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten ermöglicht werden. Rechtsgrundlage der Gebührenbescheide ist die auf der Grundlage von § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes zu schaffende Rechtsverordnung. Die Vollstreckung der auf dieser Grundlage ergangenen Gebührenbescheide erfolgt gemäß § 4 Buchstabe a des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die Zollbehörden. Daneben wird der Beliehenen die Befugnis übertragen, festzulegen, wie die Gebührenschuldner die Gebühren und Auslagen zu zahlen haben. Hierdurch soll der Beliehenen die Befugnis gegeben werden, die Zahlungsmodalitäten für die zu erhebenden Gebühren zu regeln. Satz 2 gibt der Beliehenen einen Anspruch gegenüber der zuständigen Behörde in den Fällen, in denen

- ihr zwar die Aufgaben nach Absatz 1, nicht jedoch die Befugnis zur entsprechenden Gebührenerhebung übertragen wurden oder
- für die Erfüllung der Aufgaben, die Gegenstand der Beleihung sind, bei der Beliehenen Aufwand für nicht individuell zurechenbare öffentliche Leistungen oder sonstiger Aufwand entsteht, der nicht durch die Gebühren- und Auslagenerhebung der Beliehenen gedeckt ist. Dies umfasst insbesondere Kosten für Tätigkeiten und Prozesse, die zwar in Zusammenhang mit den Aufgaben stehen und Gegenstand der Beleihung sind, die aber nach dem Gebührenrecht des Bundes nicht mit den einzelnen gebührenfähigen Leistungen verbunden sind oder aus anderen Gründen im Rahmen der Kostenermittlung dieser Leistungen bei der Gebühren- oder Auslagenkalkulation nicht berücksichtigt werden dürfen. Konkret zählen dazu unter anderem
 - Kosten, die in Kostenpositionen einer gebührenfähigen Leistung einer anderen öffentlichen Stelle enthalten sind (z.B. Kosten der Widerspruchsbearbeitung),
 - Kosten für eine andere nicht gebührenfähige Leistung (z.B. Bearbeitung von Gebührenbefreiung oder –ermäßigung, Unterstützung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten) oder auch
 - Kosten in Form von Mindereinnahmen, die etwa durch Gebührenbefreiung oder –ermäßigung, Stundung oder Erlass entstehen.

Die Pflicht der Beleihenden nach Absatz 3 zur Bekanntmachung der Beleihung im Bundesanzeiger besteht aufgrund des Transparenzgebotes.

Der neue **§ 24** regelt die Aufsicht über die Gemeinsame Stelle durch die zuständige Behörde (Umweltbundesamt), um die staatliche Kontrolle der hoheitlichen Tätigkeiten, die durch die Beliehene wahrgenommen werden, zu sichern.

Nach Absatz 1 übt die Beleihende die Rechts- und Fachaufsicht aus. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich dabei auf die Prüfung, ob die Beliehene die ihr übertragenen hoheitlichen Aufgaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen ausführt. Im Rahmen der Fachaufsicht unterliegt die Beliehene in Bezug auf die ihr übertragenen Aufgaben formell und materiell einem auch auf die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erstreckten Weisungsrecht der Beleihenden.

Absatz 2 gibt der Beleihenden ein Selbsteintrittsrecht für den Fall, dass die Beliehene ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend durchführt. Dabei kann sich die Beleihende auch Dritter zur Durchführung bedienen.

Absatz 3 regelt den Erstattungsanspruch der zuständigen Behörde für ihre Tätigkeit im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht. Die Höhe des Erstattungsanspruchs ist auf die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen des Bundes für die Rechts- und Fachaufsicht beschränkt. Die Kosten hierfür können nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes in die Gebührenermittlung einbezogen werden.

Der neue **§ 25** regelt die verschiedenen Möglichkeiten der Beendigung der Beleihung.

Zum einen führt nach Absatz 1 die Auflösung der Beliehenen zum Ende der Beleihung, die Beleihung geht also nicht ohne weiteres auf eine nachfolgende, von den Herstellern eingerichtete Stelle über.

Weiter kann die Beleihung nach Absatz 2 durch Widerruf der Beleihenden enden, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt. Ausdrücklich klargestellt ist, dass daneben der Widerruf der Beleihung nach den allgemeinen Vorschriften zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt bleibt. Ebenfalls unberührt bleiben auch die allgemeinen Regelungen des

§ 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes.

Als letzte Möglichkeit kann auch die Beliehene selbst nach Absatz 3 ein Ende der Beleihung herbeiführen und sich aus der Verpflichtung lösen, indem sie die Beendigung der Beleihung schriftlich verlangt. Die Frist, in der dem Verlangen zu entsprechen ist, bemisst sich nach der Zeit, die zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 20 bis 22 und § 28 Absatz 1 BattG durch die zuständige Behörde oder einen besonders Beauftragten nach § 24 Absatz 2 BattG notwendig ist.

Zu Nummer 20

Nummer 20 verschiebt den bisherigen Abschnitt 4 nach hinten. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 6.

Zu Nummer 21

Nummer 21 verschiebt den Inhalt des bisherigen § 19 (Beauftragung Dritter) in den neuen § 26 und fasst diesen neu. Neben der Beauftragung Dritter wird explizit auch die Bevollmächtigung in die Überschrift aufgenommen.

Absatz 1 umfasst die Möglichkeit, einen Dritten mit der Aufgabenerfüllung zu betrauen. Er entspricht dem § 19 Satz 1 BattG a.F. Durch den Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems wird die hierdurch gegebene Möglichkeit und damit der bisherige Satz 2 obsolet.

In Umsetzung der Vorgaben aus Art. 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG wird ein eigener Absatz zur Bevollmächtigung aufgenommen. Nach Absatz 2 können Hersteller, die über keine Niederlassung im Geltungsbereich des BattG verfügen, einen Bevollmächtigten nach § 2 Absatz 15a BattG mit der Erfüllung der Herstellerpflichten beauftragen. Dabei kommt eine Beauftragung nur für die folgenden Herstellerpflichten in Betracht:

- Registrierung der Hersteller nach § 4 BattG,
- Rücknahmepflichten der Hersteller nach § 5 BattG,
- Errichtung und Betreiben eines Rücknahmesystems nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BattG,
- Schaffung von Rückgabemöglichkeiten für Fahrzeug- und Industriebatterien sowie anderweitige Vereinbarungen nach § 8 BattG, sowie
- die Erstellung und Veröffentlichung der Dokumentation für Fahrzeug- und Industriebatterien nach § 15 Absatz 3 Satz 3 und 4 BattG.

Der Bevollmächtigte selbst muss eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und die Aufgaben im eigenen Namen wahrnehmen. Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten beauftragen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen.

Zu Nummer 22

Nummer 22 verschiebt den Inhalt des bisherigen § 20 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) in den neuen § 27 und nimmt Änderungen in diesem vor.

Buchstabe a passt die Ministeriumsbezeichnung an die derzeitige Fassung an.

Buchstabe b hebt die Ermächtigung in Nummer 1 auf. Nummer 1 ermächtigte das Bundesumweltministerium zu Regelungen in Form einer Rechtsverordnung mit Blick auf die zu übermittelnden Angaben bei einer Anzeige nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BattG. Die Anzeigepflicht wurde nunmehr in eine Registrierungspflicht umgewandelt (vgl. Nummer 4). Die bei der Registrierung vorzulegenden Angaben wurden aus der Durchführungsverordnung zum BattG herausgelöst und in das BattG integriert. Einer Verordnungsermächtigung bedarf es vor diesem Hintergrund nicht mehr.

Buchstabe c nimmt in diesem Zusammenhang eine Folgeänderung zur Löschung von Nummer 1 vor und passt die bisherige Nummerierung an die neue Reihenfolge an.

Mit **Buchstabe d** wird die Verordnungsermächtigung in Nummer 4 angepasst. Da das BattG in § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 nunmehr selbst die zu erreichenden Recyclingeffizienzen auflistet, kann die Verordnungsermächtigung für diesen Fall entfallen.

Zu Nummer 23

Nummer 23 verschiebt den Inhalt des bisherigen § 21 (Vollzug) in den neuen § 28 und nimmt Änderungen in diesem vor.

Buchstabe a fasst Absatz 1 neu. Durch den Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems bedarf es keiner Anordnungsbefugnis durch das Umweltbundesamt mehr diesem gegenüber. Aufgenommen wird jedoch eine Anordnungsbefugnis gegenüber den genehmigten Rücknahmesystemen durch die zuständige Behörde, um sicherzustellen, dass diese ihren Pflichten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 BattG nachkommen. Dies kann z.B. den Insolvenzfall eines Rücknahmesystems oder die Pflicht zur Angebotsunterbreitung betreffen, sofern eine Rücknahmestelle keinem Rücknahmesystem angeschlossen ist und von keinem Rücknahmesystem ein Angebot nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BattG erhält. In diesen Fällen ist eine Anordnung zur Angebotsabgabe gegenüber jedem Rücknahmesystem nach § 7 erforderlich, das trotz entsprechenden Verlangens kein Angebot abgegeben hat. Seitens der zuständigen Behörde ist keine Auswahlentscheidung zu treffen, welches Rücknahmesystem zur Angebotsabgabe aufgefordert werden soll, da die Pflicht nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BattG jedes Rücknahmesystem trifft und den Rücknahmestellen auch eine Auswahl unter mehreren Angeboten ermöglicht werden soll.

Buchstabe b nimmt zudem eine Änderung in Absatz 2 vor. Bislang verweist dieser insgesamt auf § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Eine entsprechende Anwendbarkeit des § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz mit Blick auf den Vollzug des BattG bedarf es jedoch nur hinsichtlich der Absätze 1 bis 6. Insofern wurde in Absatz 2 eine Beschränkung auf diese Vorschriften vorgenommen.

Zu Nummer 24

Nummer 24 verschiebt den bisherigen Abschnitt 5 nach hinten. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 7.

Zu Nummer 25

Nummer 25 verschiebt den Inhalt des bisherigen § 22 (Bußgeldvorschriften) in den neuen § 29 und nimmt Änderungen in diesem vor.

Buchstabe a nimmt mehrere Änderungen an Absatz 1 vor.

Mit **Doppelbuchstabe aa** wird der Verweis auf § 3 Absatz Satz 1 BattG in Nummer 1 bereinigt. Da § 3 Absatz 1 nur über einen Satz verfügt, bedarf es keiner Nennung des Satzes.

Zudem wird eine sprachliche Bereinigung vorgenommen. Das Gesetz spricht ausschließlich nur noch von „in Verkehr bringen“. Eine entsprechende sprachliche Anpassung nimmt auch Doppelbuchstabe bb in Nummer 2 vor.

Doppelbuchstabe cc passt die Ordnungswidrigkeitentatbestände der Nummer 4 und 5 an die neue Registrierungspflicht und die dadurch veränderten Verweise und Begrifflichkeiten an.

Doppelbuchstabe dd nimmt eine Anpassung in Nummer 6 vor. Der bisherige Verweis auf die Rechtsverordnung kann entfallen, da die Vorgaben an die Verwertung von Altbatterien nunmehr in § 14 BattG selbst geregelt sind. Der Verweis wird daher auf die neuen Vorgaben bezogen.

Doppelbuchstabe ee nimmt eine Folgeänderung in Nummer 7 vor. Durch die Einfügungen in § 14 Absatz 1 war der Verweis entsprechend anzupassen

Doppelbuchstabe ff hebt die Nummern 8 und 9 auf. Aufgrund des Wegfalls des Gemeinsamen Rücknahmesystems können die hierauf bezogenen Bußgeldtatbestände entfallen.

Doppelbuchstabe gg nimmt ebenfalls eine Anpassung im Hinblick auf den Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems in Nummer 10 vor. Für die Vertreiber und Behandlungsanlagen nach § 12 Absatz 1 und 2 BattG besteht keine Bereitstellungspflicht mehr gegenüber dem Gemeinsamen Rücknahmesystem. Vielmehr sind die zurückgenommenen und gesammelten Geräte-Altballerrien nunmehr einem Rücknahmesystem zu überlassen. Die Überlassungspflicht ist wesentlich, damit die Hersteller von Geräteballerrien ihren Rücknahme- und Entsorgungspflichten, mithin ihrer Produktverantwortung, nachkommen können und eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist. Vor diesem Hintergrund kann zukünftig ein Verstoß gegen die Überlassungspflicht mit einem Bußgeld geahndet werden.

Auch mit **Doppelbuchstabe hh** wird der derzeitige Bußgeldtatbestand mit Blick auf das Vorlegen der Dokumentation zur Erfolgskontrolle an die neuen Entwicklungen angepasst. § 15 BattG war vor dem Hintergrund des Wegfalls des Gemeinsamen Rücknahmesystems anzupassen. Dies wird durch die neue Formulierung der Nummer 14 auch im Bußgeldkatalog abgebildet. Damit stellt es zukünftig eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn die Rücknahmesysteme keine Dokumentation bzw. keine richtige oder vollständige Dokumentation oder diese erst verspätet vorlegen. Auch kann eine fehlende Prüfung und Bestätigung der Dokumentation durch einen Sachverständigen hiermit sanktioniert werden. Dies ist wichtig, da vor dem Hintergrund, des nunmehr auf dem Markt entstandenen Wettbewerbs der Testierung durch den Sachverständigen eine besondere Bedeutung zukommt. Geahndet werden kann zudem, wenn Vertreiber von Fahrzeug- und Industriebatterien ihren Dokumentationspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Doppelbuchstabe ii führt drei neue Bußgeldtatbestände in den Nummern 14a und 14b ein. Die neue Nummer 14a sanktioniert einen Verstoß gegen § 15 Absatz 2 BattG. § 7a BattG enthält eine neue Verpflichtung der Rücknahmesysteme zur ökologischen Gestaltung der Beiträge. Hierdurch sollen Anreize für die Herstellung langlebiger und ressourceneffizienter Produkte gesetzt werden. Über die Umsetzung dieser Pflicht haben sie dem Umweltbundesamt jährlich zu berichten. Ein Verstoß gegen diese Berichtspflicht wird hierdurch bußgeldbewehrt. Die neue Nummer 14b soll sicherstellen, dass die Rücknahmesysteme auch weiterhin die Sammelquote erreichen. Bisher waren die Genehmigung der Rücknahmesysteme mit der auflösenden Bedingung für den Fall des Nichterreichens der Sammelquote zu versehen. Sobald mithin die Sammelquote nicht erreicht wurde, entfiel auch die Genehmigung des Rücknahmesystems. Dieses starre Vorgehen soll zukünftig durch einen Bußgeldtatbestand mit einer entsprechenden Ermessensentscheidung der jeweiligen Verwaltungsbehörde ersetzt werden. Erreicht ein Rücknahmesystem die Sammelquote mithin nicht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend geahndet werden kann, verliert aber nicht mehr die Genehmigung. Im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens

können dann auch besondere Umstände bei der Verfehlung der Sammelquote berücksichtigt werden, so z.B. auch etwaige Probleme beim Handel mit Sammelmengen zwischen den Rücknahmesystemen (vgl. auch die Begründung zu Nummer 19 - § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4). Da das Erreichen der Sammelquote jedoch essentiell für das Erreichen der europäischen Sammelvorgaben ist, muss für den Fall des Nichterreichens eine Sanktionierung möglich sein.

Durch **Doppelbuchstabe kk** wird der Bußgeldtatbestand Nummer 16 an die neue Nummerierung der Ermächtigungsgrundlagen in § 27 angepasst.

Mit **Buchstabe b** wird Absatz 2 an die neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände angepasst. Neben den bisherigen Tatbeständen soll wegen der Bedeutung des Erreichens der Sammelquote auch deren Verfehlung mit einem Bußgeld bis zu 100.000. Euro geahndet werden können.

Durch **Buchstabe c** wird Absatz 3 angepasst. Da die Dokumentation über die Erfolgskontrolle sowie die ökologische Gestaltung der Beiträge dem Umweltbundesamt vorzulegen ist, ist es sinnvoll, einen Verstoß gegen diese Pflicht auch durch das Umweltbundesamt sanktionieren zu lassen. Vor diesem Hintergrund werden auch die Nummern 14a bis 14c in Absatz 3 aufgenommen.

Zu Nummer 26

Nummer 26 fügt einen neuen § 30 ein. Da eine Einziehung von Gegenständen nach den §§ 22 und 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) nur dann zulässig ist, soweit das entsprechende Gesetz es ausdrücklich zulässt, ist nach derzeitigem Wortlaut des BattG eine Einziehung nach den §§ 22, 23 OWiG nicht möglich. Dieses Vollzugshindernis soll nunmehr behoben werden, indem in das BattG ein neuer § 30 eingefügt wird, der die Möglichkeit einer Einziehung von Gegenständen unter den Voraussetzungen der §§ 22, 23 OWiG nun ausdrücklich vorsieht.

Zu Nummer 27

Nummer 27 verschiebt den Inhalt des bisherigen § 23 (Übergangsvorschriften) in den neuen § 31 und fasst diesen neu.

Absatz 1 entspricht dabei mit wenigen Änderungen dem bisherigen § 23 Absatz 1 BattG. Der bisherige Verweis auf Satz 1 in § 3 Absatz 1 war jedoch zu streichen, da dieser Absatz nur über einen Satz verfügt. Insofern wurde der Teilverweis in Satz 2 gestrichen.

Der bisherige Absatz 2 wurde gestrichen und durch einen neuen Absatz ersetzt. Die bisherige Formulierung umfasste eine Regelung zum Umrechnungskurs von Deutscher Mark auf Euro. Aufgrund der bislang verstrichenen Zeit bedarf es einer solchen Regelung zukünftig nicht mehr. Der neue Absatz 2 umfasst nunmehr eine Übergangsvorschrift im Hinblick auf die neue Registrierungspflicht. Hersteller, die sich bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Umweltbundesamt angezeigt haben, müssen sich bis spätestens bis zum 31. Dezember 2021 bei der zuständigen Behörde registrieren lassen. Hierdurch soll sowohl den Herstellern als auch der zuständigen Behörde genügend Zeit gegeben werden, die neuen Regelungen zur Anwendung kommen zu lassen. Sofern sich innerhalb der Übergangsfrist Änderungen an den angezeigten Angaben ergeben haben, muss sich der Hersteller bereits dann mit den neuen Angaben bei der zuständigen Behörde registrieren lassen.

Der neue Absatz 3 überführt die Regelung des § 2 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum BattG in eine Übergangsregelung. Bis sämtliche Hersteller am 1. Januar 2022 bei der zuständigen Behörde registriert und durch diese veröffentlicht sind, bedarf es weiterhin die Veröffentlichungspflicht des Umweltbundesamtes mit Blick auf die bislang angezeigten Hersteller. Nur so kann auch über den Übergangszeitraum eine Transparenz des Registers

sichergestellt sein. Die Aufgabe entfällt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2021. Danach ist allein das Register der zuständigen Behörde maßgeblich.

Mit dem neuen Absatz 4 wird eine Übergangsregelung im Hinblick auf die Konzentrierung der Aufgabe der Genehmigung der Rücknahmesysteme auf die zuständige Behörde geschaffen. Jedes herstellereigene Rücknahmesystem, das zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits genehmigt ist, gilt bis zum 31. Dezember 2021 auch weiterhin als genehmigt. Sofern sich bis zu diesem Datum noch Änderungen an den Genehmigungsangaben ergeben, sind diese den bisher nach Landesrecht zuständigen Genehmigungsbehörden mitzuteilen. Diese sind bis zu diesem Datum ebenfalls zuständig für die Erteilung von Anordnungen entsprechend § 28 Absatz 1 BattG. Ab dem 1. Januar 2022 bedarf jedoch auch jedes bereits genehmigte Rücknahmesystem einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Den Rücknahmesystemen und der zuständigen Behörde wird dadurch genügend Zeit eingeräumt, die neuen Vorgaben umzusetzen.

Der neue Absatz 5 gewährt zudem eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 für die ökologische Gestaltung der Beiträge durch die Rücknahmesysteme sowie für die Dokumentationspflicht hierüber. Die neue Vorgabe bedarf der konkreten Konzeptionierung und Umsetzung durch die einzelnen Rücknahmesysteme. Gegebenenfalls kann auf Erfahrungen durch das Verpackungsgesetz zurückgegriffen werden. Den Rücknahmesystemen ist hierfür genügend Zeit einzuräumen.

Die Absätze 6 und 7 passen die Regelungen im bisherigen Absatz 3 und 4 an. Da die Situationen aufgrund Zeitablaufs nicht mehr eintreten können, wurden diese an die Tätigkeit eines neuen Rücknahmesystems angepasst. Danach muss dieses bei der Berechnung der Sammelquote im ersten Jahr seiner Tätigkeit die Masse der zurückgenommenen Altbatterien ins Verhältnis zu der in diesem Jahr erstmals in Verkehr gebrachten Batterien setzen. Für das zweite Jahr sind die zurückgenommenen Mengen im zweiten Jahr der Tätigkeit ins Verhältnis zum Durchschnitt der Masse des vorangegangenen sowie des betreffenden Jahres zu setzen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes)

Artikel 2 fügt dem § 40 Absatz 1 Satz 6 des ElektroG einen neuen Satz an. Bislang kommt eine Beleihung nach dem ElektroG nur für Aufgaben in Betracht, die auch in diesem Gesetz geregelt sind. Damit eine Beleihung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG möglich ist, musste diese Einschränkung auf Aufgaben nach dem BattG erweitert werden. Insofern handelt es sich lediglich um eine Folgeänderung, um die rechtlichen Möglichkeiten nach dem BattG auch umsetzen zu können.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Danach tritt das Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des BattG außer Kraft. Die dort getroffenen Regelungen wurden ins BattG selbst überführt. Der Verordnung bedarf es daher nicht mehr.

